

Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 9/2015 vom 01.06.2015

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Überörtliche Kommunalprüfung des Nds. Landesrechnungshofes zur Schulentwicklungsplanung für allgemein bildende Schulen des Sekundarbereichs I und II beim Landkreis Diepholz Seite 3

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001
Aktenzeichen: 63 DH 01294/2015/71 Seite 3

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Gemeinde Stuhr

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Stuhr
Bebauungsplan Nr. 23/4a-12 „Bahnhof Moordeich“ – 12. Änderung
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Bau-
gesetzbuch (BauGB) Seite 4 - 5

Gemeinde Wagenfeld

Veröffentlichung der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wagen-
feld zum 01.01.2012 Seite 5 - 6

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Jahresabschlüsse 2009, 2010 und 2011 Seite 6

Flecken Lemförde

Haushaltssatzung des Flecken Lemförde für das Haushaltsjahr 2015 Seite 7 - 8

Gemeinde Hüde

Haushaltssatzung der Gemeinde Hüde für das Haushaltsjahr 2015 Seite 8 - 9

Gemeinde Lembruch

Haushaltssatzung der Gemeinde Lembruch für das Haushaltsjahr 2015 Seite 9 - 11

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Gemeinde Quernheim

Haushaltssatzung der Gemeinde Quernheim für das Haushaltsjahr 2015 Seite 11 - 12

Gemeinde Stemshorn

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemshorn für das Haushaltsjahr 2015 Seite 12 - 13

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Museumseisenbahn Bruchhausen-Vilsen
Förderungsbedingungen, Tarifbestimmungen, Fahrpreise Seite 14 - 31

Gemeinde Süstedt

Haushaltssatzung der Gemeinde Süstedt für das Haushaltsjahr 2015 Seite 32 - 33

Samtgemeinde Kirchdorf

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf Seite 33 - 48
Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Kirchdorf Seite 48 - 52

Gemeinde Bahrenborstel

Bebauungsplan Nr. 10 „Hauskamp – 5. Änderung“ Seite 53 - 54

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Ev.-luth. Kirchenamt Wunstorf

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Borstel für den Friedhof in 27246 Borstel vom 25.02.2004 Seite 54 - 55

Landkreis Diepholz

Überörtliche Kommunalprüfung des Nds. Landesrechnungshofes zur Schulentwicklungsplanung für allgemein bildende Schulen des Sekundarbereichs I und II beim Landkreis Diepholz

Die Prüfungsmitteilung des Nds. Landesrechnungshofes vom 05.11.2014 über die überörtliche Kommunalprüfung zur Schulentwicklungsplanung für allgemein bildende Schulen des Sekundarbereichs I und II beim Landkreis Diepholz ist dem Kreistag bekannt gegeben worden.

Die Prüfungsmitteilung liegt gem. § 5 des Nds. Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG) vom 16.12.2004 (Nds.GVBl. Nr.43/2004 S.638), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr.32/2010 S.629), vom Tage nach der Bekanntmachung 7 Werktage in Zimmer A 115 des Kreishauses Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Mo. bis Do. von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr und Fr. von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage:
Netzband

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 13.05.2015 - Aktenzeichen: 63 DH 01294/2015/71 -

Frau Anne Schweers hat die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-70 E4, mit 2.300 kW Nennleistung, 71 m Rotordurchmesser, 85 m Nabenhöhe und 120,50 m Gesamthöhe (Recovering) und Abbruch der auf dem Grundstück vorhandenen Windkraftanlage nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Groß Mackenstedt
Flur	7
Flurstück	59/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

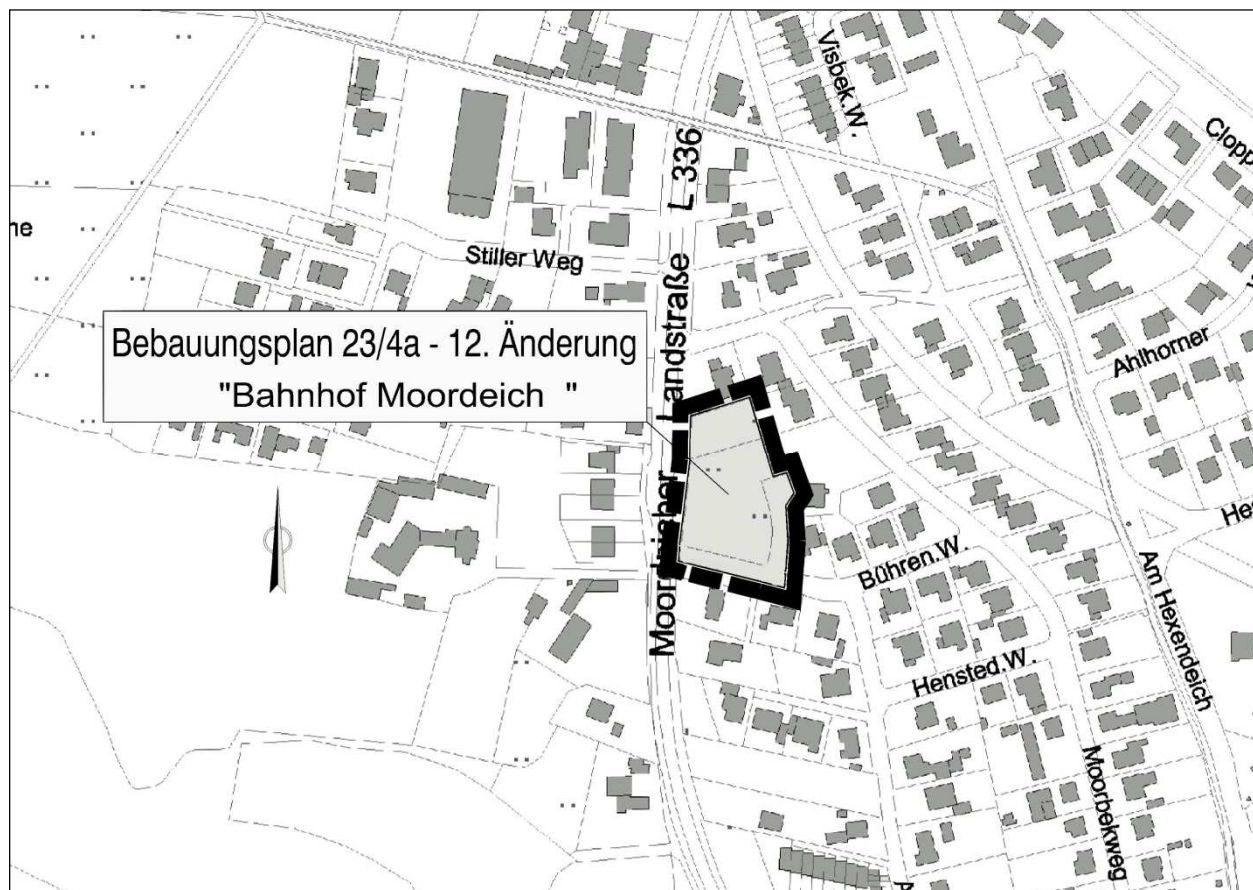
Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Gemeinde Stuhr

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Stuhr Bebauungsplan Nr. 23/4a-12 „Bahnhof Moordeich“ - 12. Änderung Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 29.04.2015 den o. g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-304), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines

Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 22.05.2015
Niels Thomsen
Bürgermeister

Gemeinde Wagenfeld

Veröffentlichung der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wagenfeld zum 01.01.2012

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 19.05.2015 nach Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (GemHausRNeuOG) nachstehende erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wagenfeld beschlossen.

Die erste Eröffnungsbilanz ist gemäß Artikel 6 Absatz 8 Satz 2 GemHausRNeuOG in Verbindung mit § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 26.05.2015 angezeigt worden und liegt mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 25, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wagenfeld
zum 01.01.2012**

Aktiva	Haushaltsjahr -Euro-	Passiva	Haushaltsjahr -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	21.311,55	1. Nettoposition	25.839.834,53
2. Sachvermögen	29.122.818,63	1.1 Basis-Reinvermögen	12.921.429,09
3. Finanzvermögen	765.446,38	1.2 Rücklagen	0,00
4. Liquide Mittel	2.623.049,52	1.3. Jahresergebnis	0,00
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	45.712,00	1.4 Sonderposten	12.918.405,44
		2. Schulden	458.611,98
		2.1 Geldschulden davon	
		2.1.1. Liquiditätskredite	0,00
		2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	448.963,59
		2.2 Verbindlichkeiten aus kredit-ähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
		2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	969,64
		2.4 Transferverbindlichkeiten	11.682,67
		2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-3.003,92
		3. Rückstellungen	6.277.544,18
		4. Passive Rechnungsabgrenzung	2.347,39
Bilanzsumme	32.578.338,08	Bilanzsumme	32.578.338,08

Wagenfeld, den 26.05.2015
gez. Kreye
Bürgermeister

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschlüsse 2009, 2010 und 2011

Der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ hat in seiner Sitzung am 12.05.2015 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2009, 2010 und 2011 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für die jeweiligen Haushaltsjahre erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2009, 2010 und 2011 sowie über die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Samtgemeindebürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 13.05.2015
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Bühning

Flecken Lemförde

Haushaltssatzung des Flecken Lemförde für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Lemförde in der Sitzung am 25. März 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.840.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.044.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.453.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.532.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	90.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	811.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.544.300 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.344.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.070.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2.	Gewerbsteuer	375 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Budget) den Betrag von 5.000,00 € nicht überschreiten.

Lemförde, 25. März 2015
Flecken Lemförde
Scheibe
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 07.05.2015
Der Gemeindedirektor
Scheibe

Gemeinde Hüde

Haushaltssatzung der Gemeinde Hüde für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hüde in der Sitzung am 19. März 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.019.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.019.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	919.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	860.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	33.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	919.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	898.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 153.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	375 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Budget) den Betrag von 5.000,00 € nicht überschreiten.

Lemförde, 19. März 2015
Gemeinde Hude
Scheibe
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, 06.05.2015
Der Gemeindedirektor
Scheibe

Gemeinde Lembruch

Haushaltssatzung der Gemeinde Lembruch für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lembruch in der Sitzung am 23. März 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.320.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.320.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.238.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.281.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	41.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.238.200 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.336.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 206.300 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2.	Gewerbsteuer	375 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Budget) den Betrag von 5.000,00 € nicht überschreiten.

Lemförde, 23. März 2015
Gemeinde Lembruch
Scheibe
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 07.05.2015
Der Gemeindedirektor
Scheibe

Gemeinde Quernheim

Haushaltssatzung der Gemeinde Quernheim für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Quernheim in der Sitzung am 26. März 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	427.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	430.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	415.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	436.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	118.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	415.800 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	555.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 69.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 375 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Budget) den Betrag von 5.000,00 € nicht überschreiten.

Lemförde, 26. März 2015
Gemeinde Quernheim
Scheibe
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 07.05.2015
Der Gemeindedirektor
Scheibe

Gemeinde Stemshorn

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemshorn für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Stemshorn in der Sitzung am 30. März 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 743.400 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 776.300 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	718.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	638.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	116.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	718.100 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	765.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 119.600,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2.	Gewerbesteuer	375 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Budget) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

Lemförde, 30. März 2015
Gemeinde Stemshorn
Scheibe
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 07.05.2015
Der Gemeindedirektor
Scheibe

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Museums-Eisenbahn Bruchhausen-Vilsen
Bruchhausen-Vilsen - Heiligenberg - Asendorf

**Beförderungsbedingungen
Tarifbestimmungen
Fahrpreise**

Gültig vom 01.05.2015 an

Museums-Eisenbahn Bruchhausen-Vilsen
Verkehrsdienst

Bahnhof 1
27305 Bruchhausen-Vilsen
Bahnhofsbüro: Telefon (04252) 93 00 - 21 – Telefax (04252) 93 00 - 12

Vorwort

Die Beförderungsbedingungen enthalten

- a) im Teil A „Allgemeine Beförderungsbedingungen“ die Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen sowie die hierzu für den Binnenverkehr der Museums-Eisenbahn Bruchhausen-Vilsen (MBV) geltenden, z.T. von der EVO abweichenden oder ergänzenden Ausführungsbestimmungen;
- b) im Teil B die Tarifbestimmungen der MBV;
- c) im Teil C die Fahrpreistabellen und -übersichten.

Inhaltsverzeichnis

Teil A Allgemeine Beförderungsbedingungen

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Anspruch auf Beförderung
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen
§ 4	Verhalten der Fahrgäste
§ 5	Zuweisen von Wagen und Plätzen
§ 6	Beförderungsentgelte, Fahrkarten
§ 7	Zahlungsmittel
§ 8	Ungültige Fahrkarten
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt
§ 10	Erstattung von Beförderungsentgelt, Umtausch von Fahrkarten
§ 11	Beförderung von Sachen, Handgepäck und Traglasten
§ 12	Beförderung von Tieren
§ 13	Fundsachen
§ 14	Haftung
§ 15	Ausschluss von Ersatzansprüchen
§ 16	Gerichtsstand

Teil B Tarifbestimmungen der Museums-Eisenbahn Bruchhausen-Vilsen (MBV)

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Tarifsystem
§ 3	Allgemeines zu Fahrkarten und sonstigen Karten
§ 4	Fahrkarten und sonstige Karten für Einzelreisende
§ 5	Ermäßigte Gruppenfahrten in planmäßigen Reisezügen
§ 6	Gesellschaftssonderzüge
§ 7	Umsatzsteuer

Teil C Abschnitt 1 Fahrpreise auf der Strecke Bruchhausen-Vilsen – Asendorf (MBV)

§ 1	Normaltarif
§ 2	Gruppentarif
§ 3	Nikolaustarif
§ 4	Tarif für Gesellschaftssonderzüge

Teil C Abschnitt 2 Fahrpreise auf der Strecke Syke – Eystrup (VGH)

§ 1	Normaltarif
§ 2	Gruppentarif
§ 3	Tarif für Gesellschaftssonderzüge

Teil A
Allgemeine Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen Flecken Bruchhausen-Vilsen, im Folgenden „Museums-Eisenbahn Bruchhausen-Vilsen“ oder kurz „MBV“ genannt.
- (2) Als Beförderungsmittel gelten die regelmäßig nach öffentlichem Fahrplan, die nach Bedarf verkehrenden oder bestellten Züge, auch Sonderzüge.
- (3) Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Lösen einer Fahrkarte bzw. Einsteigen in ein Fahrzeug zustande. Vertragspartner sind der Fahrgast und die Museums-Eisenbahn Bruchhausen-Vilsen. Der Fahrgast erkennt mit dem Betreten der Fahrzeuge bzw. der Eisenbahnbetriebsanlagen die Beförderungsbedingungen an.
- (4) Die Beförderungsbedingungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Eisenbahnverkehrsordnung eine Beförderungspflicht gegeben ist, die Beförderung nach diesen Beförderungsbedingungen nicht ausgeschlossen ist und der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe des Teil A §§ 11 und 12 befördert.
- (2) Kinder in Kinderwagen, Rollstuhlfahrer mit Rollstühlen und Fahrgäste mit Fahrrädern werden befördert, soweit die Beschaffenheit und die Besetzung des Fahrzeugs es zulassen. Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim Verkehrs- und Betriebspersonal (in der Folge „Personal“ genannt). Näheres ist in Teil A § 11 geregelt.
- (3) Bedingt durch die historische Bauart der Eisenbahnfahrzeuge ist die Benutzung durch Personen mit Mobilitätseinschränkung nur mit gewissen Einschränkungen möglich. Entsprechend eingeschränkte Fahrgäste ohne Begleitung können deshalb nicht immer mit Beförderung rechnen. Wenn es der Betrieb zulässt, ist bzw. wird für angemeldete Rollstuhlfahrer ein speziell hergerichteter Personenwagen in den Zug eingestellt.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Fahrgäste darstellen oder den Anordnungen des Personals nicht Folge leisten, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz, soweit die Gefährdung anderer nicht ausgeschlossen ist,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben.
- (2) Kinder unter 6 Lebensjahren können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden.
Kinder unter 4 Lebensjahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.
Als Aufsichtspersonen im Sinne dieses Absatzes gelten nur Personen, die mindestens 6 Jahre alt sind.
Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Personal. Dieses übt auch das Hausrecht aus.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Beförderung bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von den Betriebsanlagen begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebietet.
Die MBV erwartet von allen Fahrgästen die pflegliche Behandlung der historischen Eisenbahnfahrzeuge.
Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
1. die Gleise außerhalb der hierfür vorgesehenen Übergänge zu überschreiten sowie sich zwischen den Gleisen aufzuhalten;
 2. die Führerstände der Fahrzeuge zu betreten, die Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen;
 3. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten;
 4. die Türen und Bühnengitter während der Fahrt und außerhalb der Bahnhöfe oder Haltepunkte eigenmächtig zu öffnen;
 5. sich während der Fahrt auf den Plattformen der Fahrzeuge aufzuhalten (mögliche Gefährdung durch Funkenflug) bzw. sich auf den Übergängen zwischen den Plattformen der Fahrzeuge aufzuhalten, es sei denn, diese werden überquert;
 6. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen, sowie brennende oder glühende Gegenstände – z.B. Zigarettenkippen – aus dem Fahrzeug zu werfen;
 7. während der Fahrt auf- oder abzuspringen;
 8. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen;
 9. zu rauchen;
 10. zu musizieren oder Ton- bzw. Bildwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen, es sei denn, alle Mitreisenden stimmen zu;
 11. in den Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen Sportgeräte zu benutzen (z.B. Fahrräder, Inlineskater, Skateboards, Kickboards oder ähnliche);
 12. in den Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung der MBV anzubieten bzw. durchzuführen;
 13. zu betteln.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Bahnhöfen oder Haltepunkten betreten und verlassen.
- Bei Betriebsstörungen darf erst nach Aufforderung durch das Personal ausgestiegen werden. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Das Ein- und Aussteigen hat mit größter Vorsicht zu erfolgen, nötigenfalls ist das Personal um Hilfe zu bitten. Auf den Stationen ist nur auf der Seite des Bahnsteiges auszusteigen. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder werden Türen und/oder Bühnengitter geschlossen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.
- (4) Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (5) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (6) Im Rahmen von Schul- und Klassenausflügen und Reisen anderer Kindergruppen sind die Schüler und Kinder während der Fahrt weiterhin durch die Lehrer und Betreuer zu beaufsichtigen.
- (7) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 6, so kann er vom Personal von der Beförderung ausgeschlossen werden. Im Übertretungsfall nach Absatz 2 Ziffer 9 kann eine Raucherbuße verhängt werden.

- (8) Bei fahrlässigen oder mutwilligen Verunreinigungen oder Beschädigungen von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden Reinigungs- beziehungsweise Reparaturkosten in Höhe des entstandenen Aufwands erhoben, mindestens jedoch pauschal 20,00 €. Weitergehende Ansprüche sowie ggf. eine strafrechtliche Verfolgung bleiben hiervon unberührt. Dem Fahrgast bleibt dabei der Nachweis möglich, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Bei Verstoß gegen das Rauchverbot wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 20,00 € erhoben.
- (9) Meinungsverschiedenheiten unter Fahrgästen oder zwischen Fahrgästen und dem Personal entscheidet vorläufig auf Bahnhöfen der örtliche Betriebsbedienstete (Aufsicht), in den Zügen der Zugführer. Die Personale haben den Beschwerdeführern auf Verlangen die vorgesetzte Stelle bekannt zu geben.
- (10) Beschwerden sind – außer in den Fällen des Teil A § 6 Absatz 8 und des Teil A § 7 Absatz 3 – , sofern sie nicht durch das Personal erledigt werden können, unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Zug- und Wagenummer sowie möglichst unter Beifügung der Fahrkarte an die Betriebsleitung der MBV zu richten.
- (11) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 40,00 € zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagungen nach Teil A § 4 Absatz 2 Nr. 6., 7. und 11. verstoßen wird. Dem Fahrgast bleibt dabei der Nachweis möglich, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (12) Sind bei Tätlichkeiten, Beleidigungen, Hausfriedensbruch, Beschädigung in Fahrzeugen und Betriebs-einrichtungen, bei Schäden, die durch die Beförderung von Sachen oder Tieren verursacht wurden, bei der Einziehung von Fahrkarten, bei Zahlung des erhöhten Beförderungs-entgeltes sowie bei Ausschluss von der Beförderung die Personalien eines Fahrgastes nicht eindeutig feststellbar, kann er zu diesem Zweck gemäß § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 und 3 StPO im Fahrzeug bzw. auf den Betriebsanlagen bis zum Eintreffen der Polizei festgehalten oder veranlasst werden, mit dem Personal die nächste Polizeidienststelle aufzusuchen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Fahrgast zu tragen.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
Das Personal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen.
- (3) Jede reisende Person darf nur einen Sitzplatz belegen. Wenn dieser Platz kurzfristig verlassen wird, ist er sichtbar als belegt zu kennzeichnen.
- (4) Für Reisegruppen können einzelne Personenwagen reserviert sein. Diese dürfen von Einzelreisenden erst nach Aufforderung durch das Personal besetzt werden. Die Reservierung erlischt zehn Minuten vor der planmäßigen Abfahrt des Zuges, wenn die Reisegruppe zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetroffen ist oder dem Abgangsbahnhof ein verspätetes Eintreffen der Reisegruppe nicht gemeldet worden ist.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten

- (1) Der Begriff „Fahrkarte“ gilt sinngemäß ebenso für vom Zugpersonal ausgestellte Block- und Blankokarten.
- (2) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte beziehungsweise Fahrpreise gemäß den Tarifbestimmungen im Teil B zu entrichten.
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert die erforderliche Fahrkarte beim Personal zu lösen.

- (4) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einer Fahrkarte versehen, die zu entwerthen ist, hat er diese dem Personal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhandigen.
Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (5) Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Personal auf Verlangen alle zu einer Fahrt benötigten Fahrkarten und sonstigen Karten (z.B. Zuschlagkarten) sowie Berechtigungen (z.B. Personalausweis, Schwerbehindertenausweis) vorzuzeigen und/oder zur Prüfung auszuhandigen. Im Übrigen haben die Fahrgäste ihre Fahrkarten und sonstigen Karten nach Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des Bahnsteiges einschließlich der Zu- und Abgänge aufzubewahren.
Fahrkarten und sonstige Karten werden nur im Original anerkannt.
- (6) Kommt ein Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 5 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes nach Teil A § 9 bleibt hiervon unberührt.
- (7) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrkarten benutzt werden. Teil A § 6 Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (8) Der Fahrgast hat sich beim Empfang der Fahrkarte und sonstiger Karten zu vergewissern, dass diese seinen Angaben gemäß ausgefertigt sind. Beanstandungen sind unverzüglich gegenüber dem Personal vorzubringen. Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Alleiniges zulässiges Zahlungsmittel ist der Euro (€).
- (2) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 20,00 € zu wechseln und Ein- und Zwei-Centstücke im Betrag von mehr als 10 Ct sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (3) Soweit das Personal Geldbeträge über 20,00 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei den Fahrkartenausgaben abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abubrechen bzw. kann sie nicht antreten.
- (4) Kann das Wechselgeld nach Absatz 3 nicht zurückgezahlt werden, kann der Betrag auch per Überweisung zugestellt werden. Eine etwaige Überweisungsgebühr ist vom Fahrgast zu tragen.
- (5) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (6) Die Fahrkartenausgaben Bruchhausen-Vilsen, Vilsen Ort und Asendorf nehmen zur Bezahlung von Fahrgeldern nur in besonderen Fällen Schecks an.
Fremde Geldsorten (ausländische Banknoten und Münzen in anderer Währung als Euro) sowie Reiseschecks (Travelers-Cheques in Fremdwährung) werden nicht angenommen.
- (7) Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht.

§ 8 Ungültige Fahrkarten

- (1) Fahrkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; ungültig sind insbesondere Fahrkarten,
1. die nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden;
 2. die zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unkenntlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können;
 3. deren Inhalt (auch Eintragungen des Reisetages) eigenmächtig geändert ist oder die unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind;

4. die zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden;
 5. die von Nichtberechtigten benutzt werden;
 6. die wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind;
 7. die zur Inanspruchnahme einer Fahrpreismäßigung (z.B. Zeitkarten) keine gültige, leserliche oder vollständige Unterschrift enthalten;
 8. die mit dem Aufdruck „Ungültig“, „Zur Fahrt ungültig“ oder „Unbrauchbar“ versehen sind.
- (2) Wird die Fahrkarte nach Absatz 1 eingezogen, wird kein Fahrgeld, weder voll noch anteilmäßig erstattet.
- (3) Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einem Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird, das Lichtbild des Personenausweises fehlt oder unkenntlich ist oder dieser nicht mehr gültig ist.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
1. für sich oder – soweit die Tarifbestimmungen hierfür ein Beförderungsentgelt vorsehen – für von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder usw. keine gültige Fahrkarte beschafft hat;
 2. sich eine gültige Fahrkarte verschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann;
 3. die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des Teil A § 6 Absatz 3 nachgelöst hat;
 4. die Fahrkarte auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen der Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 40,00 € erhoben. Die ausgehändigte Zahlungsaufforderung ist als Fahrkarte für eine einfache Fahrt gemäß den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der MBV bis zum Erreichen des Fahrzieles gültig.
- (3) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche der MBV unberührt.
- (4) Weist der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der MBV nach, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen nicht übertragbaren Zeitkarte war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle von Absatz 1 Ziffer 2 auf 7,00 €.
- (5) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß Absatz 2 und 4 nicht sofort bar bezahlt, so kommt der Fahrgast spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von zehn Tagen nach Fälligkeit oder Zugang der Zahlungsaufforderung Folge leistet. Nach Ablauf dieser Frist ist die MBV berechtigt, für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von 5,00 € zu erheben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass die Bearbeitungskosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe angefallen sind. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB (Verzugszinsen) bleiben unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt, Umtausch von Fahrkarten

- (1) Wird eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.
- (2) Die Fahrkartenausgaben Bruchhausen-Vilsen, Vilsen Ort und Asendorf nehmen zur Fahrt offensichtlich nicht benutzte Fahrkarte nur am Lösungstage gebührenfrei zurück. Eine schon entwertete Fahrkarte, die nicht oder nur teilweise benutzt wurde, kann nur mit einer Bescheinigung des Personals erstattet werden. In Zweifelsfällen wird keine Erstattung vorgenommen.

Bei Verlust oder Diebstahl der Fahrkarte besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die MBV.

- (3) Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn er keinen Sitzplatz findet und ihm keiner zugewiesen werden kann. Es besteht ebenfalls kein Anspruch auf Erstattung, wenn der Fahrgast an einem Bedarfshalt aussteigen wollte, dort aber aus betrieblichen Gründen ausnahmsweise nicht gehalten wurde.
- (4) Für eine Erstattung von Beförderungsentgelt wird je Antrag eine Bearbeitungsgebühr von 2,00 € erhoben. Eine etwaige Überweisungsgebühr wird hinzugezählt. Diese Beträge werden nicht erhoben, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die die MBV zu vertreten hat.
Der Fahrgast hat, wenn die Fahrkarte nicht formlos erstattet wird, einen Erstattungsantrag auszufüllen.
- (5) Eine Erstattung erfolgt nicht für Zeitfahrkarten.
- (6) Eine auch schon durch den Antragsteller benutzte Fahrkarte kann nur am Lösungstage gegen Zahlung des Differenzbetrages gebührenfrei in eine andere Fahrkarte umgetauscht werden.
- (7) Ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Beförderungsentgeltes besteht nicht bei Ausschluss von der Beförderung nach Teil A § 3 Absatz 1, sowie Teil A § 4 Absatz 7. Bei Verlust der Fahrkarte besteht ebenfalls kein Anspruch auf Erstattung.

§ 11 Beförderung von Sachen, Handgepäck und Traglasten

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Traglasten sind Gegenstände, die – ohne Handgepäck zu sein – von einer Person getragen werden können. Handgepäck und sonstige Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet wird und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige oder leicht entzündliche Stoffe und Gegenstände;
 2. entzündend wirkende, giftige, radioaktive oder ätzende Stoffe, sowie übelriechende oder ansteckungsgefährliche Stoffe;
 3. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder beschmutzt werden können;
 4. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

Ausgenommen hiervon sind für den persönlichen Reisebedarf bestimmte Gasfeuerzeuge, Sicherheits-zündhölzer und Druckgaspäckungen mit Arznei-, Kosmetik- und sonstigen Körperpflegemitteln.

Personen, die in Ausübung hoheitlicher Aufgaben Schusswaffen führen dürfen, können neben Schusswaffen auch Handmunition in die Personenwagen mitnehmen. Dies gilt insbesondere für Angehörige der Streitkräfte, der Polizei und des Zolls, soweit dienstliche Aufgaben dies erfordern.

- (3) Das Personal ist berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände in Gegenwart der Reisenden zu überzeugen, wenn triftige Gründe für den Verdacht einer Zuwiderhandlung vorliegen.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen selbst so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet wird und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Sofern durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungs Vorschriften.
- (5) Das Handgepäck kann in die Personenwagen mitgenommen werden, wenn es in den Gepäcknetzen Platz findet. Größere Gepäckstücke und Traglasten werden gegen Gebühr im Gepäckwagen befördert.

- (6) Fahrräder können im Regelfall im Gepäckwagen der Züge gegen Gebühr befördert werden.
- (7) Kinderwagen für mitreisende Kinder werden in den Zügen unentgeltlich befördert. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Teil A § 2. Ist eine Unterbringung im Gepäckwagen oder Gepäckraum nötig, dürfen Kinder nicht in den Kinderwagen belassen werden.
- (8) Hat der Zug keinen Gepäckwagen oder Gepäckraum oder können Sachen, Traglasten, Fahrräder oder Kinderwagen aus anderen Gründen dort nicht untergebracht werden, so sind sie an einem anderen geeigneten Platz im Zug, der vom Personal zugewiesen wird, unterzubringen.
- (9) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Sofern das Personal nicht abweichend entscheidet, dürfen mitgeführte Sachen keinen eigenen Sitzplatz blockieren.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist Teil A § 11 Abs. 1, 4 und 8 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur angeleint und unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Hunde jeder Größe können in den Personenwagen mitgeführt werden, soweit genügend Platz vorhanden ist und kein Mitreisender widerspricht. Das Personal ist berechtigt, einen Platz zu zuweisen, wenn notwendig auch im Gepäckwagen.

Hunde sind auf den Betriebsanlagen und in den Zügen an der kurzen Leine zu führen, wenn sie nicht auf dem Arm getragen oder in Behältern mitgeführt werden.
- (4) Die Mitnahme von Hunden mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit ist unbeschadet aller anderen Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen in allen Zügen ausgeschlossen. Auf die einschlägigen Rechtsvorschriften wird verwiesen.
- (5) Kleine zahme sonstige Tiere in geeigneten Behältnissen, kleine Hunde auch ohne solche, dürfen in die Personenwagen mitgenommen werden, soweit keine gesetzlichen oder behördlichen Regelungen entgegenstehen, kein Mitreisender widerspricht und diese Tiere auf dem Schoß oder wie Handgepäck untergebracht werden können.
- (6) Tiere dürfen nicht auf den Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Zuwiderhandlungen werden Reinigungskosten nach Teil A § 4 Absatz 8 erhoben.
- (7) In den Buffetwagen dürfen keine Tiere mitgebracht werden.
- (8) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sowie Begleithunde, die als solche im Schwerbehindertenausweis eingetragen sind, sind zur Beförderung stets zugelassen, auch im Buffetwagen.

§ 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Personal abzuliefern. Bei verlorengegangenen Gegenständen ist das Personal zu verständigen. Es ist eine formlose Verlustanzeige zu fertigen.
- (2) Fundsachen werden an den Berechtigten durch die MBV oder das Bürger-Fundbüro des Fleckens Bruchhausen-Vilsen gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben. Fundsachen, von denen unter Umständen eine Gefährdung für die Sicherheit ausgeht, können entsprechend kontrolliert bzw. zuständigen Stellen übergeben werden. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist (z.B. bei leicht verderblichen Sachen), kann die MBV frei verfügen.
- (3) Sofortige Rückgabe an den Berechtigten durch das Personal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Berechtigte hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

- (4) Für Fundsachen wird keine Haftung übernommen; gesetzliche Haftungsansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 14 Haftung

Die MBV haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet die MBV gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 €. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der MBV oder ihres Personals zurückzuführen sind.

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche gegenüber der MBV; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn die MBV aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt. Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bleiben unberührt.
- (2) Die MBV haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten hat.
- (3) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz der MBV maßgebend.

Teil B

Tarifbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarif ist gültig für die Eisenbahnstrecke Bruchhausen-Vilsen – Asendorf (MBV) mit den in Teil B § 2 (2) a) aufgeführten Stationen und für die Eisenbahnstrecke Syke – Eystrup (VGH) mit den in Teil B § 2 (2) b) aufgeführten Stationen.
- (2) Die in Teil C aufgeführten Fahrpreise sind Bestandteil dieser Tarifbestimmungen.

§ 2 Tarifsystem

- (1) Die Fahrpreise für Einzel- und Gruppenfahrten werden nach Tarifstufen berechnet.
- (2) a) Einteilung der Tarifstufen auf der Strecke Bruchhausen-Vilsen – Asendorf (MBV):

von		nach							
		30 Bruchhausen-Vilsen	32 Vilsen-Ort	33 Wiehe-Kurpark	33 Vilser-Holz	60 Heiligenberg	60 Klosterheide	70 Arbste	70 Asendorf
Bruchhausen-Vilsen	BV 30	-	1	1	1	2	2	3	3
Vilsen-Ort	VO 32	1	-	1	1	2	2	3	3
Wiehe-Kurpark	WK 33	1	1	-	1	2	2	3	3
Vilser-Holz	VH 33	1	1	1	-	1	1	2	2
Heiligenberg	Hb 60	2	2	2	1	-	1	1	1
Klosterheide	Kh 60	2	2	2	1	1	-	1	1
Arbste	Ar 70	3	3	3	2	1	1	-	1
Asendorf	As 70	3	3	3	2	1	1	1	-

b) Einteilung der Tarifstufen auf der Strecke Syke – Eystrup (VGH):

von		nach																				
		Eystrup 10	Hassel 10	Hassel-Ida 10	Hoya 20	Tivoli 21	Hoyerhagen 22	Sellingsloh 22	Gehlbbergen 31	Bruchhausen Ost 30	Bruchhsn.- Marktpl. 30	Bruchhsn.-Vilsen 30	Berxen 34	Uenzen 35	Süstedt 35	Wachendorf 40	Heiligenfelde 40	Steimke 41	Steimke-Burdorf 41	Syke-Stadt 50	Syke 50	
Eystrup	Ey	10																				
Hassel	Ha	10	1		1	1	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Hassel-Ida	HI	10	1	1		1	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Hoya	Ho	20	1	1	1		1	1	1	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3
Tivoli	Ti	21	2	2	2	1		1	1	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3
Hoyerhagen	Hh	22	2	2	2	1	1		1	1	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3
Sellingsloh	Se	22	2	2	2	1	1	1		1	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3
Gehlbbergen	Ge	31	2	2	2	2	2	1	1		1	1	1	1	1	2	2	2	2	3	3	3
Bruchhausen Ost	BO	30	2	2	2	2	2	2	2	1		1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2
Bruchhsn.- Marktpl.	BM	30	2	2	2	2	2	2	2	1	1		1	1	1	2	2	2	2	2	2	2
Bruchhsn.-Vilsen	BV	30	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1		1	1	2	2	2	2	2	2	2
Berxen	Be	34	3	3	3	2	2	2	2	1	1	1	1		1	2	2	2	2	2	2	2
Uenzen	Ue	35	3	3	3	2	2	2	2	1	1	1	1	1		1	2	2	2	2	2	2
Süstedt	Sü	35	3	3	3	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1		1	2	2	2	2	2
Wachendorf	Wa	40	3	3	3	3	3	3	3	2	2	2	2	2	1	1		1	1	1	1	1
Heiligenfelde	Hf	40	3	3	3	3	3	3	3	2	2	2	2	2	1	1	1		1	1	1	1
Steimke	SZ	41	3	3	3	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2	2	1	1		1	1	1
Steimke-Burdorf	SB	41	3	3	3	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1		1	1
Syke-Stadt	Ss	50	3	3	3	3	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1		1
Syke	Sy	50	3	3	3	3	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	

(3) In den Fahrkarten und sonstigen Karten, sowie in Tarifübersichten können die Stationen wie in den o.a. Tabellen abgekürzt sein (in Klammern die Stationsziffern für den ALMEX-Fahrscheinrunder).

§ 3 Allgemeines zu Fahrkarten und sonstigen Karten

(1) Alle Fahrkarten sind an den Fahrkartenausgaben der Bahnhöfe Bruchhausen-Vilsen, Vilsen Ort und Asendorf, sowie beim Zugbegleitpersonal erhältlich.

(2) Geltungsdauer der Fahrkarten und sonstigen Karten:

1. Einzel- und Gruppenfahrkarten gelten nur am Lösungstage;
2. Zeitfahrkarten:
Tagesfahrkarten gelten nur am Lösungstage;
3. Zuschlagkarten und Platzkarten sind nur gültig in Verbindung mit einer Fahrkarte;
4. Einzel-, Gruppen- und Zeitfahrkarten gelten nicht in Gesellschaftsrunderzügen.

Eine durch den Verkehrsdienst, das Bahnhöfsbüro oder die Fahrkartenausgaben geänderte Geltungsdauer gilt abweichend von Absatz 2 Ziffern 1 und 2 sinngemäß.

Durch den Verkehrsdienst, das Bahnhöfsbüro oder die Fahrkartenausgaben ausgegebene Fahrkarten ohne Geltungsdauer gelten, soweit sie mit einem Tagesstempel versehen sind, solange der entsprechende Tarif gültig ist.

- (3) Zeitfahrkarten sind nur gültig in Verbindung mit einem Personenausweis.
- (4) Für die Nikolausfahrten auf der Strecke der MBV an den Adventswochenenden ist ein Zuschlag zu entrichten. Dieser Zuschlag wird gemäß dem Nikolaustarif zusammen mit dem Fahrpreis einer Fahrkarte erhoben.
- (5) Fahrtunterbrechungen sind bei allen Fahrkarten möglich. Bei Einzelfahrkarten ist jedoch eine Bescheinigung des Zugpersonals erforderlich. Bei Gruppenreisen sind Fahrunterbrechungen nur zulässig, wenn diese im Beförderungsschein eingetragen sind.
- (6) Die Rücknahme und der Umtausch von Fahrkarten erfolgt nach Teil A § 10 der Beförderungsbedingungen. Die Erstattung erfolgt auf Antrag und ist gebührenpflichtig. Eine Erstattung erfolgt nicht für Zeitfahrkarten.
- (7) Für verlorene oder verfallene Fahrkarten wird kein Ersatz geleistet.
- (8) Fahrkarten, mit denen die Fahrt angetreten ist oder die auf einen Namen lauten, sind nicht übertragbar.
- (9) Fahrausweise sowie Ermäßigungen und Freifahrten anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen (wie z.B. Deutsche Bahn AG) gelten nicht.
- (10) Fahrausweise der DB, ausgenommen Niedersachsen-, Quer durchs Land- und Wochenendticket gelten auf der Strecke der VGH nur bis zum Bestimmungsbahnhof.

§ 4 Fahrkarten und sonstige Karten für Einzelreisende

- (1) Es werden folgende Fahrkarten ausgegeben:
 1. Einzelfahrkarten
 - a) für einfache Fahrt;
 - b) für Hin- und Rückfahrt;
 - c) Familienfahrkarte für 2 Erwachsene und bis zu drei Kindern von 6 bis 14 Jahren auf der **Strecke der VGH**
 - c) Familienrückfahrkarte für 2 Erwachsene einer Familie und ihre eigenen Kinder von 6 bis 14 Jahren **auf der Strecke der MBV**;
 - d) Wanderrückfahrkarte zur einfachen Fahrt zwischen Bruchhausen-Vilsen und Asendorf sowie einer weiteren Fahrt zwischen Bruchhausen-Vilsen und Heiligenberg oder Asendorf und Heiligenberg in beliebiger Kombination.
 2. Zeitfahrkarten
 - a) Tagesfahrkarte.
 3. Sonstige Karten
 - a) Hundefahrkarte;
 - b) Fahrrad-/Gepäckkarte;
 - c) Zuschlagkarten;
 - d) Platzkarte.
- (2) Einzelne Personen und Familien lösen Fahrkarten nach dem im Teil C aufgeführten Normaltarif.
- (3) Für Personen über 14 Jahre gelten die Fahrpreise des Normaltarifs für Erwachsene.
- (4) Kinder unter 6 Jahren werden in Begleitung einer Aufsichtsperson unentgeltlich befördert. Kinder zwischen 6 Jahren und unter 15 Jahren zahlen den jeweils unter „Kinder“ angegebenen Fahrpreis.

- (5) Auf der Strecke der MBV erhalten Mitglieder von Eisenbahnfreunde- und Museums-Eisenbahn-Vereinigungen Fahrpreisermäßigung von 50 % auf Einzelfahrkarten und Tageskarten.
- (6) Freifahrt haben
1. Mitglieder des Deutschen Eisenbahn-Vereins e.V. auf der Strecke der MBV;
 2. Inhaber des Schüler-Ferien-Tickets für Niedersachsen und Bremen.
 3. Begleiter von Schwerbehinderten, wenn die Begleitung des Behinderten im Ausweis bescheinigt ist.
- (7) Schwerbehinderte:
- Eine Freifahrt für Schwerbehinderte mit einem gültigen Schwerbehindertenausweis in Verbindung mit einer gültigen Wertmarke für den ÖPNV kann nicht gewährt werden, da die MBV vom Gesetzgeber aufgrund der fehlenden Beförderungspflicht keine Ausgleichszahlungen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) erhält.
- (8) Für Einzelreisende ist in besonderen Fällen eine Platzreservierung möglich oder erforderlich.
- (9) Für zuschlag- und/oder reservierungspflichtige Züge sind die entsprechenden Karten zu lösen.
- (10) Für Hunde – ausgenommen Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten – ist eine gesonderte Fahrkarte nach dem Normaltarif zu lösen.
- (11) Kleintiere – ausgenommen Hunde – in Behältern, die vom Fahrgast als Handgepäck mitgeführt werden, werden kostenlos befördert.
- (12) Größere Gepäckstücke, die nicht im Handgepäck Platz finden, und Fahrräder werden gegen Lösung einer Gepäck-/Fahrradkarte befördert.
1. Eine Gepäck-/Fahrradkarte ist zu lösen für
 - a) ein unverpacktes handelsübliches Fahrrad (Zweirad), auch mit festverbundenen Kindersitz(en), Fahrradkörben und Fahrradboxen, die nicht über die Breite der Lenkstange hinausragen;
 - b) ein Gepäckstück (außer Handgepäck) bis 30 kg;
 - c) ein Behälter mit Hund(en) im Gesamtgewicht bis 30 kg.
 2. Zwei Gepäck-/Fahrradkarten sind zu lösen für
 - a) ein Tandem;
 - b) ein Fahrrad mit Hilfsmotor (Moped/Mofa);
 - c) sonstige Gepäckstücke über 30 kg und nach Maßgabe des verkehrsdienstlichen Personals.
- (13) Die Beförderung von Kinderwagen erfolgt unentgeltlich, soweit der Kinderwagen nicht zweckentfremdet genutzt wird.

§ 5 Ermäßigte Gruppenfahrten in planmäßigen Reisezügen

- (1) Personen, die zusammen eine Fahrt mit einem gemeinsamen Reisezweck durchführen, können eine Gruppenfahrkarte zum ermäßigten Gruppentarif erhalten.
- Die Gruppenermäßigung wird nur gewährt, wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßigen Zügen befördert werden kann.
- Die Reisegruppe soll rechtzeitig, mindestens jedoch drei Tage vor Reiseantritt, bei der MBV angemeldet werden.
- (2) Es werden folgende Fahrkarten ausgegeben:
1. Gruppenfahrkarten für einfache Fahrt;
 2. Gruppenfahrkarten für Hin- und Rückfahrt;

3. Gruppenwanderrückfahrkarte zur einfachen Fahrt zwischen Bruchhausen-Vilsen und Asendorf sowie einer weiteren Fahrt zwischen Bruchhausen-Vilsen und Heiligenberg oder Asendorf und Heiligenberg in beliebiger Kombination.
- (3) Die Gruppenfahrkarte ist auf der **Strecke der MBV für mindestens 20 Personen** und auf der **Strecke der VGH für mindestens 10 Erwachsene (für die Ermittlung der Anzahl der Erwachsenen zählen zwei Kinder als ein Erwachsener)** zu lösen. Der Gruppenleiter erhält einen Beförderungsschein, auf dem u.a. die Personenzahl der Gruppe, der Einzelfahrpreis und der Gesamtfahrpreis angegeben sind.
- Die Anzahl der Fahrtteilnehmer ist durch den Gruppenleiter anzugeben (x Erwachsene, x Kinder von 6 bis 14 Jahren). Auf eine Erstattung oder Nachlösung zum ermäßigten Preis besteht kein Anspruch. Jeder Fahrtteilnehmer erhält eine Kontrollkarte, die für das einzelne Gruppenmitglied als Fahrkarte gilt und dem Zugbegleitpersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen ist. Bei Zustieg auf unbesetzten Bahnhöfen oder Haltepunkten erfolgt eine vereinfachte Abfertigung durch das Zugbegleitpersonal. Hier erhält lediglich der Gruppenleiter eine Gruppenfahrkarte..
- (4) Besteht eine Gruppe nur aus Kindern unter 16 Jahren, ist sie von einem erwachsenen Leiter zu begleiten.
- (5) Für Personen über 14 Jahre gelten die Fahrpreise des Gruppentarifs für Erwachsene.
- (6) Kinder unter 6 Jahren werden in Begleitung einer Aufsichtsperson unentgeltlich befördert. Kinder zwischen 6 Jahren und unter 15 Jahren zahlen auf der Strecke der MBV den jeweils unter „Kinder“ angegebenen Gruppenfahrpreis und **auf der Strecke der VGH den Normaltarif für Kinder.** -
- (7) Der Gruppenleiter einer angemeldeten Gruppe fährt frei.
- (8) Bei den Nikolausfahrten an den Adventswochenenden werden keine Gruppenermäßigungen gewährt.
- (9) Erscheint eine Gruppe nicht zum vereinbarten Fahrtermin, behält es sich die MBV vor, den Besteller zum Schadensersatz heranzuziehen.
- (10) Für Tiere und Sachen sind Fahrkarten nach Maßgabe des Teil B § 4 Absätze 10 bis 13 zu lösen.

§ 6 Gesellschaftssonderzüge

- (1) Gesellschaftssonderzüge sind auf Anfrage möglich. Ein Anspruch auf Durchführung eines Sonderzuges besteht nicht. Der Sonderzug muss mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin verbindlich bestellt werden.
- (2) Die Preise für Gesellschaftssonderzüge werden nach dem Tarif für Gesellschaftssonderzüge bestimmt.
- Grundsätzlich sind auch Sonderzüge auf Strecken anderer Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) möglich. Die Preise werden im Einzelfall gesondert ermittelt. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr von 100,00 € erhoben, die bei verbindlicher Bestellung mit dem Fahrpreis verrechnet wird.
- (3) Bei der Fahrplangestaltung sind die technischen Gegebenheiten (Geschwindigkeiten, Versorgung der Lokomotive, Rangierzeiten, Ruhezeit des Personals) zu berücksichtigen. Auf weitere Züge ist Rücksicht zu nehmen. Planmäßige Züge dürfen nicht behindert werden.
- (4) Der Ausfall von Zügen aus technischen Gründen, höherer Gewalt usw. begründet keinen Anspruch gegenüber der MBV. Auch die Änderung der Traktionsart aus technischen Gründen berechtigt nicht zur Minderung des Fahrpreises.
- (5) Wird dem Besteller ein höherwertiger (nach Komfort oder Platzzahl) Sonderzug gestellt, aus Gründen, die die MBV zu vertreten hat, wird dem Besteller nur der ursprünglich bestellte Zug in Rechnung gestellt.
- (6) Storniert der Besteller eines Sonderzuges auf der Infrastruktur (Strecke) der MBV diesen nach der verbindlichen Bestellung, aber mehr als 10 Tage vor dem Fahrtermin, werden ihm die entstandenen Kosten, mindestens aber 10% des Fahrpreises berechnet. Erfolgt die Stornierung weniger als 10 Tage vor dem Fahrtermin, werden dem Besteller die entstandenen Kosten, mindestens aber 25% des Fahrpreises berechnet.

- (7) Storniert der Besteller eines Sonderzuges auf der Infrastruktur (Strecke) anderer Eisenbahninfrastruktur-unternehmen (EIU) diesen nach der verbindlichen Bestellung, aber mehr als 10 Tage vor dem Fahrtermin, werden ihm die entstandenen Kosten, mindestens aber 20% des Fahrpreises berechnet.
Erfolgt die Stornierung weniger als 10 Tage vor dem Fahrtermin, werden dem Besteller die entstandenen Kosten, mindestens aber 50% des Fahrpreises berechnet.
- (8) Mit dem Besteller können besondere Vereinbarungen, zum Beispiel über Filmaufnahmen, abgesprochen werden, die den speziellen Bedürfnissen entsprechen. Die Bestimmungen über die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes müssen jedoch stets beachtet werden. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber die Betriebsleitung, der Aufsichtsbedienstete oder während der Fahrt der Zugführer.

§ 7 Umsatzsteuer

In den Fahrpreisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer gemäß der jeweils aktuellen Fassung des UStG enthalten.

Teil C

**Abschnitt 1
Fahrpreise auf der Strecke Bruchausen-Vilsen – Asendorf (MBV)
gültig ab 01. Mai 2015**

§ 1 Normaltarif

- (1) Einzelfahrkarten
a) nach Tarifstufen

Tarif- stufe	Einfache Fahrt		Hin- und Rückfahrt	
	Erw.	Kind	Erw.	Kind
1	2,00 €	1,00 €	3,00 €	1,50 €
2	4,00 €	2,00 €	6,00 €	3,00 €
3	6,00 €	3,00 €	9,00 €	4,50 €

- | | | |
|-----|---|---------|
| | b) Familienrückfahrkarte | 20,00 € |
| | c) Wanderrückfahrkarte für Erwachsene | 7,00 € |
| | d) Wanderrückfahrkarte für Kinder | 3,50 € |
| | | |
| (2) | Zeitfahrkarten | |
| | a) Tagesfahrkarte für Erwachsene | 18,00 € |
| | b) Tagesfahrkarte für Kinder | 9,00 € |
| | | |
| (3) | Sonstige Karten | |
| | a) Hundefahrkarte (je Richtung) | 1,00 € |
| | b) Fahrrad-/Gepäckkarte (je Richtung) | 1,00 € |
| | c) Zuschlag 2. Klasse | 2,00 € |
| | d) Zuschlag Salonwagen | 3,00 € |
| | e) Platzkarte für Einzelplatzreservierung | 1,50 € |

§ 2 Gruppentarif

- (1) a) nach Tarifstufen

Tarif- stufe	Einfache Fahrt		Hin- und Rückfahrt	
	Erw.	Kind	Erw.	Kind
1	2,00 €	1,00 €	3,00 €	1,50 €
2	3,00 €	1,50 €	5,00 €	2,50 €
3	5,00 €	2,50 €	8,00 €	4,00 €

- | | | |
|--|---------------------------------------|--------|
| | b) Wanderrückfahrkarte für Erwachsene | 6,00 € |
| | c) Wanderrückfahrkarte für Kinder | 3,00 € |

§ 3 Nikolaustarif

Der Zuschlag für die Nikolausfahrten beträgt für eine einfache Fahrt sowie für eine Hin- und Rückfahrt einheitlich 1,50 € pro Fahrkarte für eine Person. Der tarifmäßige Preis der Familienrückfahrkarte beträgt dann 26,00 € (Nikolausfamilienrückfahrkarte).

§ 4 Tarif für Gesellschaftssonderzüge

Fahrpreise für Gesellschaftssonderzüge werden vorbehaltlich der betrieblichen Durchführbarkeit gesondert nach Aufwand vereinbart und sind auf Anfrage erhältlich.

Teil C

**Abschnitt 2
Fahrpreise auf der Strecke Syke – Eystrup (VGH)
gültig ab 01. Mai 2015**

§ 1 Normaltarif

- (1) Einzelfahrkarten
a) nach Tarifstufen

Tarif- stufe	Einfache Fahrt			Hin- und Rückfahrt		
	Erw.	Kind	Familie	Erw.	Kind	Familie
1	3,50 €	2,00 €	9,00 €	6,00 €	3,00 €	14,00 €
2	4,50 €	2,50 €	11,50 €	8,00 €	4,00 €	18,00 €
3	5,50 €	3,00 €	14,00 €	10,00 €	5,00 €	22,00 €

- (2) Zeitfahrkarten
a) Tagesfahrkarte für Erwachsene 18,00 €
b) Tagesfahrkarte für Kinder 9,00 €
- (3) Sonstige Karten
a) Hundefahrkarte Kindertarif
b) Fahrrad-/Gepäckkarte (je Richtung) 3,00 €
c) Dampfzugzuschlag 3,00 €

§ 2 Gruppentarif

- (1) a) nach Tarifstufen

Tarif- stufe	Einfache Fahrt	Hin- und Rückfahrt
	Erw.	Erw.
1	3,00 €	5,50 €
2	4,00 €	7,50 €
3	5,00 €	9,50 €

§ 3 Tarif für Gesellschaftssonderzüge

Fahrpreise für Gesellschaftssonderzüge werden vorbehaltlich der betrieblichen Durchführbarkeit gesondert nach Aufwand vereinbart und sind auf Anfrage erhältlich.

Gemeinde Süstedt

Haushaltssatzung der Gemeinde Süstedt für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Süstedt in seiner Sitzung am 11.05.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.087.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.087.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.044.400,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.004.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 170.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2. Gewerbesteuer	370 v.H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 5.000 €.

Süstedt, den 12.05.2015
Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 27.05.2015 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Süstedt für das Haushaltsjahr 2015 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 322, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Süstedt, den 28.05.2015
Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Samtgemeinde Kirchdorf

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) vom 08.12.2005 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 381), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 12.05.2015 die folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich und Widmung
- § 2 Zweck der Friedhöfe und der Kapellen
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Aufsicht und Verwaltung
- § 5 Gebührenpflicht; Ersatz von Kosten und Auslagen
- § 6 Öffnungszeiten und Verhalten auf den Friedhöfen und in den Kapellen
- § 7 Gewerbliche Arbeiten
- § 8 Bestattungen
- § 9 Säрге
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettung und Ausgrabung
- § 13 Grabstätten
- § 14 Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Urnenreihengrabstätten und Rasenurnenreihengrabstätten
- § 17 Urnenwahlgrabstätten
- § 18 Erlöschen des Nutzungsrechtes
- § 19 Anlage und Unterhaltung von Grabstätten
- § 20 Errichtung und Veränderung von Grabmalen
- § 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen
- § 22 Entfernung von Grabmalen
- § 23 Friedhofskapellen
- § 24 Haftung
- § 25 Alte und neue Rechte; Überleitung
- § 26 Zwangsmittel
- § 27 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Widmung

Der Geltungsbereich dieser Friedhofssatzung erstreckt sich

- a) auf die in der Trägerschaft der Samtgemeinde Kirchdorf stehenden Friedhöfe Bahrenborstel, Holzhausen und Kuppendorf sowie
- b) auf die in der Trägerschaft der Samtgemeinde Kirchdorf stehenden Kapellen Bahrenborstel, Holzhausen, Barenburg, Kirchdorf und Kuppendorf.

Die Friedhöfe und die Kapellen sind als Bestattungseinrichtungen der Samtgemeinde Kirchdorf im Sinne der Friedhofssatzung für diesen Zweck gewidmet.

§ 2

Zweck der Friedhöfe und der Kapellen

Die Friedhöfe und die Kapellen der Samtgemeinde Kirchdorf in Bahrenborstel, Holzhausen, Kuppendorf, Barenburg sowie in Kirchdorf sind nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde

Kirchdorf. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Samtgemeinde Kirchdorf waren, oder die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung von anderen verstorbenen Personen kann zugelassen werden.

Das Recht von Bestattungen auf den kirchlichen Friedhöfen in der Samtgemeinde Kirchdorf bleibt unberührt.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof, oder ein Teil eines Friedhofes, kann für weitere Beisetzungen geschlossen werden, soweit Beisetzungsansprüche an Grabstätten nicht mehr bestehen. Die Entwidmung eines geschlossenen Friedhofes bzw. Friedhofsteiles darf erst dann vorgenommen werden, wenn alle Ruhezeiten abgelaufen sind.
- (2) Liegt die Voraussetzung nach Absatz 1 nicht vor, kann der Friedhof, bzw. der Friedhofsteil entwidmet werden, wenn dies ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich macht.

In diesem Fall ist die Samtgemeinde berechtigt, bestehende Rechte an Grabstätten aufzuheben. Sie ist in diesem Falle verpflichtet, den Betroffenen nach Anhörung, die aufgehobenen Rechte an anderen, gleichwertigen Grabstätten zu verleihen. Soweit Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, hat die Samtgemeinde die Leichen oder die Aschenreste der Verstorbenen kostenlos umzubetten und das Zubehör der Grabstätte nach Anhörung des Gestaltungs- oder Pflegeberechtigten kostenlos zu verlegen.

§ 4

Aufsicht und Verwaltung

Die Samtgemeindeverwaltung beaufsichtigt und verwaltet die Friedhöfe sowie die Friedhofskapellen der Samtgemeinde Kirchdorf und führt im Übrigen diese Satzung für die Samtgemeinde aus. Das für die Friedhöfe und Kapellen zuständige Friedhofpersonal, ist auch Personal der Samtgemeindeverwaltung mit den entsprechenden Aufgaben und Befugnissen im Sinne dieser Satzung.

§ 5

Gebührenpflicht; Ersatz von Kosten und Auslagen

Gebühren sowie der Ersatz von Kosten und von Auslagen werden nach der Gebührensatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und der Friedhofskapellen und für andere Leistungen bzw. Maßnahmen im Sinne dieser Satzung, von den dazu verpflichteten Personen erhoben. Das gilt auch dann, sofern nur Teile der Friedhöfe und der Kapellen benutzt werden. Für die Bemessung der Gebühren über die Benutzung der Friedhofskapellen und der Friedhöfe, unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, bilden diese jeweils auf der Grundlage der Ausgaben eine wirtschaftliche Einheit. Der Ersatz von Kosten und von Auslagen wird nach dem tatsächlichen Aufwand bemessen. Das gilt auch für die Gebühren, die für besondere Leistungen nicht ausdrücklich im Gebührentarif der Friedhofsgebührensatzung vorgesehen sind.

Die Gebührenerhebung sowie der Kosten- und der Auslagenersatz nach anderen Bestimmungen, bleiben unberührt.

§ 6
Öffnungszeiten und Verhalten auf den Friedhöfen
und in den Kapellen

- (1) Die Friedhöfe sind tagsüber, bis zum Eintritt der Dunkelheit, oder während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Nach Ablauf der Öffnungszeiten sind die Friedhöfe zu verlassen; Ausnahmen können zugelassen werden. Die Öffnungszeiten der Friedhofskapellen ergeben sich aus den jeweiligen Absprachen mit der Samtgemeindeverwaltung oder mit dem Friedhofpersonal.
- (2) Die Besucher haben sich entsprechend der Würde der Einrichtungen zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe und die Friedhofskapellen nur in Begleitung und unter der Verantwortung der Erwachsenen betreten.
- (4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Rasenflächen, Anpflanzungen und Gräber unberechtigt zu betreten sowie Blumen oder andere Pflanzen abzupflücken;
 - b) Abraum, verwelkte Kränze, Blumen, Pflanzen, Laub und andere Abfälle jeglicher Art außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen oder die Friedhofsanlagen sowie die Kapellen sonst zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 - c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen;
 - d) die Wege, die Anlagen und das Friedhofsgelände mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Rollstühle oder mobile Gehhilfen sowie Fahrzeuge für Bestattungen und für Arbeiten auf den Friedhöfen) zu befahren;
 - e) Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen;
 - f) Waren aller Art, unter anderem Blumen und Kränze, feilzubieten sowie gewerbliche Dienste anzutragen;
 - g) zu lärmern oder zu spielen, Alkohol zu verzehren, sich sonst ungebührlich zu verhalten;
 - h) längere Aufenthalte durch Personen ohne einen berechtigten Anlass auf den Friedhöfen, in den oder im Bereich der Kapellen;
 - i) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe von Bestattungen Arbeiten auszuführen;
 - j) Bäume, große Sträucher und Hecken allgemein ohne eine Erlaubnis der Samtgemeindeverwaltung zu beseitigen;
 - k) bei Bestattungen, ohne Erlaubnis der Angehörigen zu fotografieren.
- (5) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Die Samtgemeindeverwaltung kann für die Ordnung auf den Friedhöfen und in den Kapellen weitere allgemeine Bestimmungen erlassen. Ferner können die Samtgemeindeverwaltung und das Friedhofpersonal darüber hinaus die jeweils notwendigen Anordnungen im Einzelfall treffen und durchsetzen, um die Einhaltung der Bestimmungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu gewährleisten. Soweit erforderlich, kann auch ein Betretungsverbot angeordnet und durchgesetzt werden. Ist es erforderlich, dass die Samtgemeinde Kirchdorf bestimmte Maßnahmen anstelle von dazu verpflichteten Personen durchführt, weil diese einer Aufforderung der Samtgemeindeverwaltung oder des Friedhofpersonals nicht oder nicht vollständig innerhalb einer vorgegebenen Frist nachkommen, haben diese Personen die entstehenden Kosten zu tragen.

Der Ersatz dieser Kosten wird von der Samtgemeindeverwaltung durch Leistungsbescheid geltend gemacht.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Samtgemeindeverwaltung; dass gilt auch für die Kapellen.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ggf. ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und an den bzw. in den Kapellen verursachen.
- (3) Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Samtgemeindeverwaltung untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für die Friedhöfe und für die Kapellen geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass weitere gewerbliche Tätigkeiten im Wiederholungsfall untersagt werden.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen, in den oder im Bereich der Kapellen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Eine Erlaubnis der Samtgemeindeverwaltung ist erforderlich. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen und in den bzw. an den Kapellen keinen Abraum lagern. Abfälle jeglicher Art sind ordnungsgemäß von den Gewerbetreibenden auf deren Kosten zu entsorgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Führt die Samtgemeinde Kirchdorf für die Gewerbetreibenden bestimmte Maßnahmen durch, weil diese einer Aufforderung nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, tragen die Gewerbetreibenden alle damit verbundenen Kosten. Der Ersatz dieser Kosten wird von der Samtgemeindeverwaltung durch Leistungsbescheid geltend gemacht.

§ 8

Bestattungen

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen mindestens zwei Tage vor dem Bestattungstermin bei der Samtgemeindeverwaltung und bei dem jeweils zuständigen Friedhofpersonal anzumelden.
- (2) Vor der Bestattung in einer Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht bereits verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Angehörigen legen den Zeitpunkt für die Kapellenbenutzung und für die Bestattung mit dem Friedhofpersonal oder mit der Samtgemeindeverwaltung im Einzelnen fest. Dabei sollen die Wünsche der Angehörigen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (4) Wird die Bestattung einer verstorbenen Person nicht oder nicht umgehend veranlasst, weil dazu Verpflichtete weder rechtzeitig bekannt noch bereit sind, veranlasst die Samtgemeindeverwaltung die Beisetzung im Sinne dieser Satzung. Hat der Inhaber eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte nicht geregelt, wer das Recht nach seinem Tod ausübt, so geht dieses mit dem Tag der Verleihung durch die Samtgemeinde oder mit dem Tag der Beisetzung auf den Rechtsnachfolger im Sinne dieser Satzung über.

Für die Bestattung der verstorbenen Person haben im Übrigen die folgenden Personen zu sorgen (Rangfolge):

1. der Ehegatte oder Lebenspartner,
2. die Kinder,
3. die Enkel,
4. die Eltern,
5. die Großeltern,
6. die Geschwister sowie die Halbgeschwister.

Die zuvor genannten vorrangig Bestattungspflichtigen, haften der Samtgemeinde Kirchdorf gegenüber als Gesamtschuldner für die Veranlassung der Beisetzung (einschließlich Bereitstellung von Grabstätten) und für die Bestattungskosten. Das erstreckt sich unter anderem auch auf die Gebühren, die Kosten und die Auslagen für die Benutzung der Friedhofskapellen und der Friedhöfe sowie auf die Vergabe bzw. Überlassung von Nutzungsrechten an den Grabstätten nach dieser Satzung. Diese werden durch Gebühren- oder Leistungsbescheid von der Samtgemeindeverwaltung im Sinne der Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Kirchdorf festgesetzt. § 8 Abs. 3 und 4 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes vom 08.12.2005, in der jeweils geltenden Fassung, findet außerdem Anwendung. Ferner können Ansprüche aus dem Nachlass einer verstorbenen und beigesetzten Person geltend gemacht werden.

- (5) Die allgemeinen Bestimmungen nach dem Niedersächsischen Bestattungsgesetz gelten für das Bestattungswesen im Sinne dieser Satzung.

§ 9 Särge

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Särge sollen höchstens 2,15 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Samtgemeinde lässt die Gräber gegen Erstattung der entstehenden Kosten ausheben und wieder schließen. Einen Ersatz der Kosten leisten die Personen (Angehörige), die die Beisetzung einer verstorbenen Person im Sinne dieser Satzung zu veranlassen haben. Den Ersatz der Kosten macht die Samtgemeindeverwaltung durch Leistungsbescheid geltend. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber oder die Grabstellen für Erdbeisetzungen müssen voneinander mindestens durch 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Die Beisetzung soll nur in Anwesenheit des Friedhofpersonals erfolgen.
- (2) Den Angehörigen nach Abs. 1 bleibt es überlassen, unmittelbar einen Dritten mit dem Aushub und dem Schließen einer Grabstelle zu beauftragen (privatrechtliche Regelung); im Übrigen gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 S. 4 bis 6.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 12 Umbettung und Ausgrabung

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses und unbeschadet der sonstigen rechtlichen Vorschriften können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung von Leichen und Aschen zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss grundsätzlich das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden; Ausnahmen können zugelassen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen; das beinhaltet auch solche Kosten, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

- (4) Jede Umbettung bedarf, unbeschadet der sonstigen rechtlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Samtgemeindeverwaltung.

Bei der Umbettung von Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegt. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme des Absatzes 2 nicht zulässig.

- (5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 13 Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten auf den Friedhöfen bleiben im Eigentum oder im Besitz des Friedhofsträgers. An ihnen werden öffentlich – rechtliche Nutzungsrechte an die Nutzungsberechtigten (Rechtsinhaber / Berechtigte) gemäß den Bestimmungen dieser Satzung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Die Rechtsinhaber und die Rechtsnachfolger werden im Rahmen dieser Satzung festgestellt und bestimmt; u. a. auch im Sinne der §§ 8 sowie 15. Darüberhinausgehende Möglichkeiten zur Bestimmung eines Rechtsinhabers bleiben unberührt, wobei für das weitere Verfahren diese Satzung anzuwenden ist. Ohne Nachweis der Nutzungsrechte durch die Berechtigten, sind Bestattungen unzulässig. Grabstätten bestehen aus einer oder mehreren Grabstellen. Nutzungsrechte an einer Grabstätte laufen in der Regel 30 Jahre lang ab dem Tag der Verleihung. Schon bestehende und laufende Nutzungsrechte an den Grabstätten verlängern sich im Falle einer Bestattung jeweils ab dem Tag einer Beisetzung bis zum Ablauf der Ruhezeiten (30 Jahre) für die gesamte Grabstätte. Die Nutzungsrechte an den Grabstätten werden von der Samtgemeindeverwaltung durch Bescheid für 30 Jahre verliehen. Ausnahmen können zugelassen werden. Haben die Inhaber von Nutzungsrechten ihre Pflichten nach dieser Satzung bis zum Ablauf der Nutzungs- und der Ruhezeiten nicht oder nicht vollständig erfüllt, dann erstrecken sich die Bestimmungen der Satzung auch auf die ehemaligen Rechtsinhaber; und zwar bis zur vollständigen Durchführung der Maßnahmen.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten oder Rasenreihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten oder Rasenurnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten.

Für die Grabstätten im Sinne von Satz 1 a bis d können im Bereich der Friedhöfe die entsprechenden Grabfelder gesondert angelegt werden.
Im Übrigen erstrecken sich die Bestimmungen dieser Satzung auf die zuvor genannten Grabstätten.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf die Verleihung oder die Wiederverleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Nutzungsrechte an einer Grabstätte im Sinne von Abs. 2 werden beim Todesfall auf Antrag der Angehörigen verliehen. Bei Wahlgrabstätten können Nutzungsrechte auf Antrag zu einem früheren Zeitpunkt erworben werden. Sind Angehörige nicht vorhanden oder ist niemand bereit, die Bestattung einer verstorbenen Person zu veranlassen, wird das Nutzungsrecht an einer Grabstätte durch die Samtgemeindeverwaltung vergeben oder überlassen; die spätere Heranziehung der an sich beisetzungspflichtigen Personen ist nach deren Ermittlung weiterhin möglich.

- (5) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche (Sargbestattung) oder eine Asche (Urnenbestattung) beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig bei der Geburt oder ihr kurz nach der Geburt verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden. Das gilt für Wahlgrabstätten oder für Urnenwahlgrabstätten nach Abs. 2 S. 1 b und d.
- (6) Urnenbeisetzungen können auch in Reihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten und auch in Wahlgrabstätten vorgenommen werden. In einer bereits belegten Wahlgrabstelle sowie Urnenwahlgrabstelle kann als Ausnahme von Abs. 5 zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, sofern dafür eine Erlaubnis der Samtgemeindeverwaltung erteilt wurde.
- (7) Grabstätten werden grundsätzlich nach den auf den Friedhöfen üblichen Abmessungen angelegt; dabei sollen für Grabstellen folgende Größen in der Regel nicht überschritten werden:
- a) Reihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten, Wahlgrabstätten
für Säрге
von Kindern
Länge: 1,50 m; Breite 0,80 m
von Erwachsenen
Länge: 2,50 m; Breite: 1,20 m
 - b) Urnenreihengrabstätten, Rasenurnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten
für Urnen
Länge: 2,10; Breite: 0,90 m

Ausnahmen können zugelassen werden.

- (8) Die Inhaber der Nutzungsrechte an den Grabstätten auf den Friedhöfen Bahrenborstel, Holzhausen und Kuppendorf, können während der Laufzeit des vergebenen Rechtes einzelne Grabstellen oder die Grabstätte insgesamt an die Samtgemeine Kirchdorf zurückgeben. Das ist nur dann möglich, sofern für diese Grabstellen oder für die Grabstätte keine Ruhezeiten vorhanden sind und die Grabstätte insgesamt und die belegten und die freiwerdenden Grabstellen von der räumlichen Einteilung her weiterhin für Bestattungen ungehindert zur Verfügung stehen und Nutzungsrechte auch künftig ohne Einschränkungen vergeben werden können. Änderungen bei den eingeräumten Rechten werden, soweit sich nichts anderes aus dieser Satzung oder aus einer Vereinbarung mit dem Rechtsinhaber ergibt, jeweils ab dem folgenden Kalendervierteljahr berücksichtigt.

Erfolgt bis zum Ende des ursprünglich eingeräumten Nutzungsrechtes in diesen Fällen keine weitere Pflege der zurückgegebenen Grabstellen und Grabstätten im Sinne von § 19 Absätze 1 und 3 der Satzung, müssen diese von den Nutzungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und mit Rasen oder mit anderen niedrigen Pflanzen begrünt werden. Insbesondere müssen Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen von den Grabstellen bzw. von den Grabstätten entfernt und entsorgt werden. Auch diese Maßnahmen sind Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückgabe von Grabstellen oder Grabstätten während eines noch laufenden Nutzungsrechtes. Ausnahmen können zugelassen werden. Alle Kosten sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen. Kommen die Inhaber der Nutzungsrechte ihren Pflichten gemäß den Sätzen 4 und 5 trotz Aufforderung innerhalb einer bestimmten Pflicht nicht oder nicht vollständig nach, kann die Samtgemeindeverwaltung die Ausführung dieser Maßnahmen auf Kosten der Rechtsinhaber vornehmen lassen. Den Ersatz der Kosten macht die Samtgemeindeverwaltung durch Leistungsbescheid geltend.

Die Inhaber der Nutzungsrechte an den Grabstätten, haben keinen verbindlichen Anspruch auf eine vorzeitige Rückgabe der eingeräumten Rechte und von Grabstellen oder Grabstätten (oder Teile von ihnen) vor Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeiten. Insoweit ist die Samtgemeinde Kirchdorf nicht dazu verpflichtet, Rechte, Grabstellen und Grabstätten, oder Teile von ihnen, vor Ablauf der Nutzungszeiten von den Rechtsinhabern vorzeitig zurückzunehmen.

Über eine vorzeitige Rücknahme entscheidet die Samtgemeindeverwaltung nach Lage des Einzelfalles unter Beteiligung des Friedhofpersonals.

Bei einer Rückgabe von Grabstellen oder von Grabstätten vor dem Ablauf des vergebenen Rechtes, haben die Rechtsinhaber keinen Anspruch auf eine Erstattung oder auf eine Teilerstattung von schon gezahlten Gebühren oder Entgelten im Rahmen von bestandskräftigen Bescheiden. Eine laufende Unterhaltungsgebühr bemisst sich nach der tatsächlichen Zahl der in Anspruch genommenen Grabstellen.

Im Falle der vorzeitigen Rückgabe von Grabstellen und von Grabstätten an die Samtgemeinde Kirchdorf, können vergebene Nutzungsrechte von der Samtgemeindeverwaltung vor ihrem Ende entsprechend geändert oder aufgehoben werden. Die Bestimmungen dieses Absatzes nach den Sätzen 4 und 5 erstrecken sich auch auf die ehemaligen Rechtsinhaber. Bereits entrichtete Gebühren im Rahmen von bestandskräftigen Bescheiden werden nicht erstattet.

§ 14

Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten

- (1) Die Nutzungsrechte an den Reihengrabstätten sowie den Rasenreihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach als Einzelgräber für Sargbestattungen und für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) verliehen bzw. vergeben. Eine Urnenbeisetzung ist ebenfalls möglich.
- (2) Wird die Beisetzung einer verstorbenen Person nicht oder nicht rechtzeitig in Auftrag gegeben, veranlasst die Samtgemeindeverwaltung die Bestattung. § 8 dieser Satzung findet Anwendung. Das Nutzungsrecht an der Reihengrabstätte oder der Rasenreihengrabstätte wird für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Die Samtgemeindeverwaltung kann die Reihengrabstätte in diesen Fällen mit Rasen begrünen lassen.
- (3) Es kann nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden; somit erlischt es nach Ablauf der Ruhezeit.
- (4) Vor Ablauf des Rechtes und der Ruhezeit hat der Rechtsinhaber die Grabstätte einen Monat vorher vollständig abzuräumen. Die zu entfernenden Sachen (insbesondere Grabmal, Grabeinfassung, andere bauliche Anlagen und sonstige Gegenstände sowie Pflanzen), sind vom Rechtsinhaber ordnungsgemäß zu entsorgen. Er trägt alle die mit dem Abräumen verbundenen Kosten.

Werden die Pflichten nicht oder nicht vollständig innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt, kann die Samtgemeindeverwaltung das Abräumen der Grabstätte vornehmen lassen, wobei der Inhaber oder der ehemalige Inhaber des Nutzungsrechtes, die entstehenden Kosten zu tragen hat. Das gilt auch für die Entsorgungskosten. Der Ersatz der Kosten wird von der Samtgemeindeverwaltung durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, von der Grabstätte entfernte Gegenstände (Grabmal, Grabeinfassung u. s. w.) oder Pflanzen, in Verwahrung zu nehmen; sie kann diese Sachen entsorgen lassen. Schadenersatzansprüche des Rechtsinhabers oder des ehemaligen Rechtsinhabers sind für diese Fälle ausgeschlossen.

- (5) Sofern Inhaber von Nutzungsrechten nicht bekannt oder nicht vorhanden sind, kann die Samtgemeinde abweichend von Absatz 4 die Reihengrabfelder insgesamt oder in Teilen abräumen lassen. Das Abräumen von Reihengrabfeldern wird dann von der Samtgemeindeverwaltung nach Ablauf der Ruhezeiten veranlasst und 6 Monate vorher öffentlich bekanntgegeben.
- (6) Nach dem Ende der Nutzungsrechte und nach dem Ablauf der Ruhezeiten, kann die Samtgemeinde über die Grabstätten neu verfügen sowie mit Rasen oder anderen niedrigen Pflanzen begrünen oder in anderer Form bedecken lassen.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen auf Antrag vergeben. Die Dauer der Nutzungsrechte beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über die Vergabe des Nutzungsrechtes wird ein Bescheid von der Samtgemeindeverwaltung erteilt.

- (2) Das Nutzungsrecht kann, mit Ausnahme des Falles nach § 3 Abs. 1, auf Antrag nur für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit ab dem Tag der Bestattung. Ausnahmen können von der Samtgemeindeverwaltung zugelassen werden. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der Gebührensatzung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:
1. Ehegatte oder Lebenspartner,
 2. Kinder,
 3. Enkel,
 4. Eltern,
 5. Geschwister,
 6. Großeltern,
 7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
 8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen,
 9. andere Personen, die von den Berechtigten oder den Rechtsnachfolgern benannt werden.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten nicht rechtzeitig vor der Beisetzung herbeigeführt werden, so ist die Samtgemeindeverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer verstorbener Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Lebenspartner oder Andere) ist möglich.

- (4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine in Abs. 3 S. 1 Nr. 1 – 9 genannte Person übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind entsprechende Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten erforderlich.
- (5) Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 – 9 beisetzungsberechtigten Personen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Abs. 3 genannten Personen übertragen; dass ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe oder nach Zustellung des Bescheides über die Verleihung des Nutzungsrechtes zu erklären. Für die Übertragung gilt Abs. 4.
- (6) Ist der Inhaber eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte verstorben und bestimmt keine Person die Beisetzung, veranlasst die Samtgemeindeverwaltung die Bestattung. In diesem Fall kann die Beisetzung der verstorbenen Person in der bisherigen Wahlgrabstätte oder auch in einer Reihen- bzw. Rasenreihengrabstätte oder in einer Urnenreihen- bzw. Rasenurnenreihengrabstätte vorgenommen werden. § 8 dieser Satzung findet Anwendung.
- (7) Verstirbt der Inhaber eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte und wird die Übernahme des Nutzungsrechtes von anderen Personen abgelehnt, oder sind solche Personen nicht vorhanden, geht das Nutzungsrecht auf die Samtgemeinde Kirchdorf über. Hinsichtlich der Bestattung wird nach § 8 in Verbindung mit § 15 Absatz 6 dieser Satzung verfahren. Die Samtgemeindeverwaltung kann die Grabstätte dann abräumen und mit Rasen oder anderen niedrigen Pflanzen begrünen oder in anderer Form bedecken lassen. Nach Ablauf der Ruhezeiten kann die Samtgemeinde über die Wahlgrabstätte in Teilen oder insgesamt neu verfügen. Personen im Sinne von § 8 dieser Satzung, können die Übernahme des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte nicht ablehnen.

- (8) Laufen das Nutzungsrecht und die Ruhezeiten für eine Wahlgrabstätte aus, hat der Inhaber des Rechtes die Grabstätte grundsätzlich einen Monat vorher vollständig auf seine Kosten abzuräumen. Insbesondere müssen Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen, andere bauliche Anlagen sowie sonstige Gegenstände und Pflanzen entfernt sowie entsorgt werden. Werden diese Pflichten nicht oder nicht vollständig innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt, kann die Samtgemeindeverwaltung das Abräumen der Grabstätte vornehmen lassen, wobei der Inhaber oder der ehemalige Inhaber des Nutzungsrechtes die entstehenden Kosten zu tragen hat. Das gilt auch für die Entsorgungskosten. Der Ersatz der Kosten wird von der Samtgemeindeverwaltung durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, von der Grabstätte entfernte Gegenstände oder Pflanzen in Verwahrung zu nehmen; sie ist berechtigt, diese Sachen (einschließlich Pflanzen) entsorgen zu lassen. Etwaige Schadenersatzansprüche des Rechteinhabers bzw. des ehemaligen Rechteinhabers sind gegenüber der Samtgemeinde für diese Fälle ausgeschlossen.
- (9) Nach dem Ende des Nutzungsrechtes und nach dem Ablauf der Ruhezeiten, kann die Samtgemeinde über die Wahlgrabstätte in Teilen oder vollständig neu verfügen. Die abgeräumte Wahlgrabstätte kann mit Rasen oder anderen niedrigen Pflanzen begrünt oder in anderer Form bedeckt werden.

§ 16

Urnenreihengrabstätten und Rasenurnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sowie Rasenurnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer (Rasen)-Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigelegt werden. Das Nutzungsrecht erlischt nach Ablauf der Ruhezeiten.
- (2) Die Regeln dieser Satzung, insbesondere zu § 14, finden Anwendung.

§ 17

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mit mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Je Grabstelle kann eine Urne (Asche) beigelegt werden, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Regeln dieser Satzung, insbesondere zu § 15, finden Anwendung.

§ 18

Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erlischt, wenn trotz schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung bis zum Ablauf der Nutzungsdauer das Nutzungsrecht nicht verlängert wird.
- Die schriftliche Aufforderung wird durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt, wenn der Nutzungsberechtigte oder sein Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln ist.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhezeit wird anderweitig über die Grabstätte verfügt. Im Übrigen finden die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere über das Ende von Nutzungsrechten und der Ruhezeiten sowie über die Pflichten zum Abräumen der Grabstätten, Anwendung.

§ 19

Anlage und Unterhaltung von Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner gesamten Anlage gewahrt bleibt.

Insbesondere sind die folgenden Gestaltungs- und Pflegegrundsätze von den Nutzungsberechtigten zu beachten:

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und durch laufende Unterhaltungen gepflegt werden.

2. Beim Bepflanzen der Grabstätten darf deren Fläche nicht überschritten werden. Die auf den Grabstätten vorhandenen Pflanzen dürfen die Friedhofsanlagen, zum Beispiel Wege und andere Flächen, sowie die Bereiche der Kapellen, nicht beeinträchtigen oder stören.
3. Hohe Grabhügel sowie Sträucher, Büsche und Bäume auf den Grabstätten sind in der Regel zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört werden kann. Um die einzelnen Grabstätten oder die Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden, flachen sowie dauergrünenden Gewächsen oder niedrigen Blumen oder mit Rasen bepflanzt werden können. Rasen- und Graswuchs soll regelmäßig so kurz gehalten werden, dass der Boden bedeckt ist. Der Grabhügel soll ohne Bepflanzung eine Höhe von 0,20 m nicht überschreiten.

Soweit ein zu hoher oder ein übergreifender Bewuchs auf den Grabstätten die Bereiche der Kapellen, die Friedhöfe oder die anderen Grabstätten oder Grabstellen beeinträchtigt oder stört, ist dieser Bewuchs von den Nutzungsberechtigten in der Breite bzw. in der Höhe nach den Vorgaben der Samtgemeindeverwaltung zu beschneiden oder vollständig zu entfernen. Die Beseitigungspflicht gilt auch für Grabpflanzen, die in anderer Weise (zum Beispiel durch Wurzeln, Laub, Blütenstaub u. s. w.) die Kapellen, die Friedhöfe und die anderen Grabstätten bzw. Grabstellen beeinträchtigen oder stören.

4. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn das wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Beton oder aus Zement sind zu vermeiden.
5. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo und mit anderen ähnlichen Materialien sind nicht zulässig.
6. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken.
7. Der Grabschmuck soll aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
8. Bänke und Stühle sowie andere Gegenstände auf oder neben den Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild und sollen deshalb nicht von den Nutzungsberechtigten aufgestellt werden. Auf Verlangen der Samtgemeindeverwaltung sind solche Gegenstände von den Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Ausnahmen können zugelassen werden.

Ferner kann die Samtgemeindeverwaltung weitere Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten im Sinne von § 13 dieser Satzung erlassen oder nach Lage des Einzelfalles die erforderlichen Anordnungen treffen und durchführen, damit sich die Gestaltung der Grabstätten an die Umgebung anpasst und die Würde des Friedhofes in einzelnen Teilen oder insgesamt gewahrt bleibt.

- (2) Werden die Rechtsinhaber die Grabstätten pflegeleicht mit Rasen versehen oder in anderer Form pflegeleicht anlegen und wird die laufende Pflege dieser Grabstätten in diesen Fällen vom Friedhofspersonal wahrgenommen, weil das den Berechtigten nicht möglich ist, ist die laufende Friedhofsunterhaltungsgebühr neben der Gebühr über die Verleihung des Nutzungsrechtes nach der Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für die Dauer der gesamten Laufzeit des Rechtes (oder der Ruhezeit) und für die gesamte Grabstätte sofort und einmalig fällig. Das Verfahren kann zu Beginn des Nutzungsrechtes und später während der Laufzeit des Rechtes nachträglich vereinbart werden. Die laufende Unterhaltungsgebühr wird dann umgehend insgesamt für die restliche Laufzeit des Rechtes (oder der Ruhezeit) einmalig fällig. Für das Verfahren nach den Sätzen 1 und 2 ist vorab die Erlaubnis der Samtgemeindeverwaltung erforderlich.

Die einmalige Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an den Grabstätten im Sinne der Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Kirchdorf, wird für die gesamte Grabstätte

zusätzlich erhoben. Ergeben sich nach der einmaligen Zahlung der Gebühren eventuell Änderungen bei der Pflege der Grabstätten, haben die Berechtigten keinen Anspruch auf die Rückzahlung oder Teilrückzahlung von entrichteten Gebühren.

Hat die Samtgemeinde Kirchdorf eine Bestattung veranlasst, weil niemand dazu bereit war (oder weil keine dazu verpflichtete Person bekannt war oder vorhanden ist), werden die entsprechenden Grabstätten ebenfalls pflegeleicht angelegt. Für den Fall, dass die Samtgemeinde Kirchdorf eine Bestattung veranlassen musste, wird hinsichtlich der Gebührenerhebung nach der Friedhofsgebührensatzung im Sinne dieses Absatzes verfahren; d. h., die beisetzungspflichtigen Personen haften unter anderem für die Gebühren über die Vergabe der Nutzungsrechte und für die laufenden Friedhofsunterhaltungsgebühren (Einmalzahlung für die gesamte Laufzeit der Rechte sowie der Ruhezeiten und für die gesamte Grabstätte); und zwar gesamtschuldnerisch.

Die Gebühren im Sinne dieses Absatzes werden von der Samtgemeindeverwaltung durch Gebührenbescheid auf Grundlage der Friedhofsgebührensatzung geltend gemacht. Außerdem können Ersatzansprüche aus dem Nachlass der verstorbenen Person geltend gemacht werden.

- (3) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes von dem Nutzungsberechtigten hergerichtet und anschließend dauernd angemessen unterhalten sowie gepflegt werden im Sinne von Absatz 1.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und für die laufende Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

- (4) Wird eine Grabstätte nicht gemäß den Vorgaben nach dem Absatz 1 und dem Absatz 3 gestaltet, angelegt und gepflegt, so kann die Samtgemeindeverwaltung den Nutzungsberechtigten die Erfüllung seiner Pflichten aufgeben. Für den Fall, dass der Nutzungsberechtigte seine Pflichten nicht erfüllt, kann die Samtgemeindeverwaltung die erforderlichen Maßnahmen anstelle des Nutzungsberechtigten in Auftrag geben. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend nach den Absätzen 1 und 3 angelegt oder länger als 1 Jahr nicht gepflegt bzw. nicht unterhalten, so kann die Samtgemeindeverwaltung die Grabstätte auch einebnen und mit Rasen oder anderen niedrigen Pflanzen begrünen oder in anderer Form bedecken lassen. Der Nutzungsberechtigte trägt die Kosten. Vorab wird der Nutzungsberechtigte zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist aufgefordert. Eine Gebührenpflicht des Rechtsinhabers bleibt bestehen. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 3 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel.

Für den Fall, dass die Samtgemeindeverwaltung an den Grabstätten Arbeiten durchführen lässt, weil der Nutzungsberechtigte seine Pflichten nicht erfüllt, kann dieser keine Erstattungsansprüche gegenüber der Samtgemeinde Kirchdorf geltend machen (Ausschluss von Ersatzansprüchen). Die Samtgemeinde ist auch nicht verpflichtet, von den Grabstätten entnommene Dinge (einschließlich Pflanzen) in Verwahrung zu nehmen und einzulagern. Abgenommene Gegenstände können von der Samtgemeinde entsorgt werden.

- (5) Hat die Samtgemeinde anstelle des Nutzungsberechtigten oder der verantwortlichen Personen, die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen nach den Abs. 1, 3 und 4 durchführen lassen, tragen diese die Kosten. Der Ersatz dieser Kosten wird von der Samtgemeindeverwaltung durch Leistungsbescheid geltend gemacht.

Sind bis zum Ende der noch laufenden Nutzungs- und Ruhezeiten keine verantwortlichen Personen für die Pflege der Grabstätten mehr vorhanden, gehen die Rechte an die Samtgemeinde Kirchdorf über. Die Grabstätten können abgeräumt und pflegeleicht mit Rasen begrünt oder in anderer Form pflegeleicht angelegt werden. Nach Ablauf der Ruhezeiten wird über die Grabstätten in Teilen oder vollständig entsprechend neu verfügt.

- (6) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

- (7) Nach Ablauf der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten oder nach einer Einziehung von Nutzungsrechten und Grabstätten, sind die Pflanzen und die sonstigen Sachen (Grabmal, Grabeinfassung, Grabeindeckung, sonstige bauliche Anlagen u. s. w.) von der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten oder durch den ehemaligen Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Wird die Grabstätte von den Nutzungsberechtigten oder von den ehemaligen Nutzungsberechtigten nach einer Aufforderung nicht oder nicht vollständig innerhalb der vorgegebenen Frist abgeräumt, kann die Samtgemeindeverwaltung das ohne weitere Zustimmung der verantwortlichen Personen veranlassen. Der Rechtsinhaber oder der ehemalige Rechtsinhaber trägt alle Kosten. Den Ersatz der Kosten macht die Samtgemeindeverwaltung durch Leistungsbescheid geltend. Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, abgeräumte Pflanzen oder die anderen entfernten Gegenstände in Verwahrung zu nehmen. Die Samtgemeinde kann diese Sachen ohne weitere Zustimmung der verantwortlichen Personen entsorgen lassen. Der Inhaber oder der ehemalige Inhaber des Nutzungsrechtes hat in diesem Fall keinen Erstattungsanspruch gegenüber der Samtgemeinde Kirchdorf.

§ 20

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Samtgemeindeverwaltung. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich persönliche Angaben des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden sollen.
- (2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der Genehmigung, setzt die Samtgemeindeverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach erfolglosem Ablauf der Frist, kann die Samtgemeindeverwaltung die Abänderung oder die Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen, wobei der Kostenersatz durch Leistungsbescheid der Samtgemeindeverwaltung geltend gemacht wird.
- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Samtgemeindeverwaltung. Für die Einhaltung der Bestimmungen nach Abs. 1 bis 3 sowie nach den §§ 21 und 22 ist der Inhaber des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte verantwortlich. Für den Fall, dass verantwortliche Personen nicht vorhanden sind, kann die Samtgemeinde Kirchdorf die erforderlichen Maßnahmen veranlassen.

§ 21

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können; insbesondere sind folgende Gestaltungsgrundsätze zu beachten:
- a) Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
 - b) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßige große Grabmale sind zu vermeiden. Die maximale Höhe soll 1,20 m nicht überschreiten.
 - c) Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
 - d) In der Farbe auffallende und unruhige Gesteinsarten sind zu vermeiden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Holzglanzpolitur und Feinschliff sollen vermieden werden.
 - e) Grabmale auf Reihengrabstätten (§§ 14 und 16) sollen aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Es kann auch eine schlichte Grabplatte (maximal 0,40 m x 0,40 m) in flacher bzw. liegender Form angebracht werden. Bei Wahlgrabstätten (§§ 15

und 17) sollen Grabmale nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales erforderlich ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.

- f) Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.
- g) Nicht gestattet sind Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Buchstabe f) behandelter Zementmasse; Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material, Grabmale mit Anstrich.
- h) Schriften müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich sein; Silber- und Goldschrift soll nicht verwandt werden.

Die Samtgemeindeverwaltung kann weitere Richtlinien über die Gestaltung und die Standsicherheit der Grabmale erlassen oder im Einzelfall die entsprechenden Anordnungen treffen und durchführen.

- (2) Soweit es die Samtgemeindeverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, können Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 zugelassen werden. Soweit es im begründeten Einzelfall für erforderlich gehalten wird, können über die Vorschriften des Abs. 1 hinausgehende Anforderungen an Gestaltung, Form, Größe, Beschriftung, Bearbeitung und Materialien gestellt werden. Wurde die Beisetzung von der Samtgemeindeverwaltung veranlasst, weil Angehörige nicht vorhanden sind, oder niemand dazu bereit war, die Bestattung vorzunehmen, kann die Samtgemeinde auf eigene Kosten eine schlichte Grabplatte (§ 21, Abs. 1e, Satz 2) anbringen lassen.
- (3) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken.
- (4) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen, sind auf den Grabstätten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit der Grabmale und der sonstigen baulichen Anlage zu sorgen und haftet für Schäden, die durch die Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwehr der Gefahr, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

Mängel an der Standfestigkeit der Grabmale und der sonstigen baulichen Anlagen hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht das nicht, so kann die Samtgemeindeverwaltung die Anlage (Grabmal und sonstige bauliche Anlagen) auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung.

Bei unmittelbarer Gefahr ist die Samtgemeindeverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten, das Grabmal bzw. die bauliche Anlage umlegen zu lassen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Soweit es aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, kann die Samtgemeindeverwaltung das Grabmal oder die anderen baulichen Anlagen entfernen lassen. Der Inhaber des Nutzungsrechtes trägt die Kosten.

Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht das nicht, kann die Samtgemeindeverwaltung die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder umgelegte Grabmale (bzw. sonstige bauliche Anlagen) entfernen lassen. Der Nutzungsberechtigte kann gegenüber der Samtgemeinde Kirchdorf keinen Kostenersatz (Schadenersatz) geltend machen.

- (6) Die Samtgemeindeverwaltung kann Maßnahmen anordnen und durchführen zur Erfüllung oder zur Einhaltung der Bestimmungen nach den Abs. 1 bis 5, sofern die verantwortlichen Personen (Inhaber der Nutzungsrechte), die erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen nicht oder nicht vollständig innerhalb der vorgegebenen Frist ausführen, oder verantwortliche Personen nicht vorhanden sind. Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, entfernte Grabmale

oder andere von den Grabstätten weggenommene bauliche Anlagen in Verwahrung zu nehmen. Diese Gegenstände können ohne weitere Zustimmung der Nutzungsberechtigten entsorgt werden. Ein Erstattungsanspruch des Rechteinhabers gegenüber der Samtgemeinde Kirchdorf ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Die verantwortlichen Inhaber des Nutzungsrechtes tragen alle Kosten. Den Ersatz der Kosten macht die Samtgemeindeverwaltung durch Leistungsbescheid geltend.

§ 22

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte nur mit einer Erlaubnis der Samtgemeindeverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes und der Ruhezeiten oder nach der Einziehung von Grabstätten und von Nutzungsrechten, sind die Grabmale sowie die sonstigen baulichen Anlagen von den Grabstätten durch die Nutzungsberechtigten oder durch die ehemaligen Nutzungsberechtigten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das gilt auch für Grabumrandungen. Diese tragen alle damit verbundenen Kosten.

Die Nutzungsberechtigten bzw. die ehemaligen Inhaber des Nutzungsrechtes werden über die Pflicht zum Abräumen der Grabstätten vorab informiert. Nach einem Monat kann die Samtgemeindeverwaltung ohne weitere Zustimmung durch die Rechteinhaber bzw. durch die ehemaligen Rechteinhaber, die Grabmale oder anderen baulichen Anlagen auf deren Kosten von den Grabstätten entfernen sowie entsorgen lassen. Den Ersatz der Kosten macht die Samtgemeindeverwaltung durch Leistungsbescheid geltend. Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen in Verwahrung zu nehmen.

- (3) Die Samtgemeinde hat keinen Ersatz für die zu entfernenden oder für die bereits entfernten Grabmale und für die sonstigen Anlagen zu leisten (Ausschluss der Erstattungspflicht durch die Samtgemeinde Kirchdorf). Die Samtgemeinde hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, sofern der Rechteinhaber oder der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 23

Friedhofskapellen

- (1) Die Friedhofskapellen stehen für die Trauergottesdienste und für die Andachten aus Anlass der Bestattungen zur Verfügung. Gottesdienste und Abendmahl können nach Absprache mit dem Friedhofpersonal von den Kirchengemeinden abgehalten werden. Weitere Ausnahmen können zugelassen werden.
- (2) Die Leichenkammern der Friedhofskapellen dienen der Aufnahme der Leichen von der Einlieferung bis zur Bestattung. Die Leichenkammern sollen nur mit Erlaubnis des Friedhofpersonals betreten werden.
- (3) Die Leichen müssen eingesargt sein. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen.

Spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauergottesdienste oder der Andachten ist der Sarg zu schließen.

§ 24

Haftung

Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen sowie der Friedhofskapellen entstehen.

§ 25

Alte und neue Rechte; Überleitung

Diese Satzung gilt für alle bestehenden und künftigen Nutzungsrechte an den Grabstätten auf den Friedhöfen Bahrenborstel, Holzhausen und Kuppendorf. Deshalb erstreckt sich diese Satzung rückwirkend auch auf alle Nutzungsrechte an Grabstätten, die nach bisherigem Recht an die Nutzungsberechtigten verliehen oder, die in anderer Form überlassen oder vergeben wurden; bestehende Laufzeiten von Nutzungsrechten und von Ruhezeiten bleiben unverändert bestehen. Die schon nach bisherigem Recht verliehenen Nutzungsrechte bleiben unverändert bestehen und gelten als übergeleitet auf diese Satzung und sind deshalb Nutzungsrechte im Sinne dieser Friedhofssatzung.

§ 26

Zwangsmittel

Verwaltungsakte, die im Rahmen dieser Satzung erlassen werden, und auf die Herausgabe einer Sache oder auf eine sonstige Handlung oder auf eine Duldung oder auf eine Unterlassung gerichtet sind, werden gemäß § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, in der Fassung vom 04.07.2011, nach dem Sechsten Teil des Niedersächsisches Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19.01.2005, beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, durchgesetzt.

§ 27

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 22.03.1993, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.02.2002, außer Kraft.

Kirchdorf, den 12.05.2015
Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Kirchdorf

Aufgrund der §§ 10, 13, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) und des § 13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) vom 08.12.2005 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 381), alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, sowie in Verbindung mit § 5 der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf vom 12.05.2015, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 12.05.2015 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Allgemeines, Art der Gebühren
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Entstehen der Gebührenpflicht
- § 4 Festsetzung und Fälligkeit
- § 5 Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren; Ratenzahlung
- § 6 Gebührentarif
- § 7 Ersatz von Kosten und Auslagen
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Allgemeines; Art der Gebühren

- (1) Die Friedhöfe in Bahrenborstel, Holzhausen und Kuppendorf sowie die Friedhofskapellen in Bahrenborstel, Holzhausen, Barenburg, Kirchdorf und Kuppendorf und die sonstigen Einrichtungen, sind öffentliche Bestattungseinrichtungen der Samtgemeinde Kirchdorf im Sinne der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf vom 12.05.2015, in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Für die Benutzung der Friedhöfe in Bahrenborstel, Holzhausen und Kuppendorf sowie für die Benutzung der Friedhofskapellen in Bahrenborstel, Holzhausen, Barenburg, Kirchdorf und Kuppendorf und der sonstigen Bestattungseinrichtungen, die in der Trägerschaft der Samtgemeinde Kirchdorf stehen, werden Gebühren nach § 6 dieser Satzung (Gebührentarif) erhoben. Das gilt auch für die weiteren Leistungen im Sinne der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf. Eine Gebührenpflicht besteht ebenso, sofern nur Teile der Bestattungseinrichtungen der Samtgemeinde Kirchdorf in Anspruch genommen werden.

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht ausdrücklich vorgesehen sind, werden die Gebühren von der Samtgemeindeverwaltung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben.

Des weiteren sind Kosten und Auslagen, die der Samtgemeinde Kirchdorf entstanden sind, von den verpflichteten Personen neben den Gebühren zusätzlich nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Eine Gebührenerhebung sowie ein Ersatz von Kosten und Auslagen nach anderen Bestimmungen, bleiben unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Antragsteller und die Nutzungsberechtigten (Inhaber von Nutzungsrechten an Grabstätten sowie die Rechtsnachfolger), die die Friedhöfe und die Friedhofskapellen sowie die sonstigen Bestattungseinrichtungen und andere Leistungen im Sinne der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf in Anspruch nehmen. Das gilt auch für die Personen, in deren Interesse oder Auftrage die Bestattungseinrichtungen der Samtgemeinde Kirchdorf nach Satz 1 in Anspruch genommen wurden. Gebührenpflichtig sind auch die Personen, auf die das Nutzungsrecht an einer Grabstätte nach der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf übergeht.

Gebührenpflichtig sind außerdem auch die Personen, für die eine Nutzung der Bestattungseinrichtungen und für die andere Leistungen nach der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf an deren Stelle veranlasst werden mussten.

Im Übrigen sind die beisetzungspflichtigen Personen nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf verpflichtet, die Gebühren nach dieser Friedhofsgebührensatzung zu bezahlen.

- (2) Sind mehrere Personen im Sinne von Absatz 1 gebührenpflichtig, dann haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Benutzung der Friedhöfe, der Friedhofskapellen, der sonstigen Bestattungseinrichtungen und für die weiteren Leistungen im Bestattungswesen nach der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf mit dem Zeitpunkt der erbrachten Leistungen, soweit sich nichts anderes aus dieser Satzung ergibt. Gebühren werden insbesondere einmalig und sofort in der gesamten Höhe für die Vergabe von Nutzungsrechten an den Grabstätten auf den Friedhöfen, für die Benutzung der Kapellen und für besondere Leistungen außerhalb des Gebührentarifs sowie jährlich laufend für die Friedhofsunterhaltung erhoben. Bei den auf Antrag verliehenen Nutzungsrechten, erstreckt sich der Gebührenzeitraum für die gesamte Grabstätte auf die Dauer der Nutzungs- und Ruhezeiten; und zwar ab dem Tag der Verleihung des Rechtes. Im Falle einer Beisetzung, erstreckt sich der Gebührenzeitraum für die gesamte Grabstätte auf die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) ab dem Tag der Bestattung. Schon bestehende Nutzungsrechte an den Grabstätten verlängern sich im Fall einer Bestattung jeweils ab dem Tag der Beisetzung bis zum Ablauf der Ruhezeiten für die gesamte Grabstätte. Der Gebührenzeitraum verlängert sich in diesen Fällen ab dem Tag der Beisetzung für die gesamte Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeiten; die hierauf entfallende Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten ist dann einmalig und sofort von den gebührenpflichtigen Personen zu entrichten. Der Gebührenzeitraum für die laufende Friedhofsunterhaltungsgebühr verlängert sich entsprechend. Einmalige Gebühren für die Verleihung der Nutzungsrechte an den Grabstätten und die laufende Friedhofsunterhaltungsgebühr werden nebeneinander erhoben, soweit sich nichts anderes aus der Friedhofssatzung und dieser Friedhofsgebührensatzung ergibt.

- (2) Die laufende Friedhofsunterhaltungsgebühr kann durch den Gebührenpflichtigen in Höhe der Gebührensschuld für den gesamten Gebührenzeitraum und für die gesamte Grabstätte durch eine einmalige Zahlung abgelöst werden. Die Gebührenpflicht entsteht für eine Grabstätte allerdings jeweils neu, wenn nach der Ablösung weitere Beisetzungen auf dieser Grabstätte vorgenommen werden. Soweit sich nichts anderes aus der Friedhofssatzung oder dieser Friedhofgebührensatzung ergibt, ist die laufende Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der verliehenen Nutzungsrechte an den Grabstätten, bzw. für die Dauer der Ruhezeiten, von den gebührenpflichtigen Personen zu bezahlen. Die Gebührenpflicht erstreckt sich dabei auf alle Grabstellen einer Grabstätte. Werden pflegeleichte Gräber im Sinne von § 19 Abs. 2 der Friedhofssatzung vom Friedhofspersonal mit gepflegt, weil das den verpflichteten Personen nicht möglich ist, wird die laufende Friedhofsunterhaltungsgebühr sofort festgestellt und umgehend erhoben; und zwar einmalig für den gesamten Gebührenzeitraum und für die gesamte Grabstätte. Die einmalige Gebühr für die Verleihung bzw. für die Vergabe der Nutzungsrechte an den Grabstätten, wird zusätzlich und sofort berechnet.

Weigern sich Personen eine Bestattung zu veranlassen, obwohl sie dazu verpflichtet sind (oder sind verpflichtete Personen nicht bekannt bzw. nicht vorhanden), und musste die Samtgemeinde die Beisetzung deshalb an deren Stelle veranlassen, wird wegen der Pflege der Grabstätten nach § 19 Abs. 2 der Friedhofssatzung neben der einmaligen Gebühr für das Nutzungsrecht auch die laufende Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Ruhezeit und für die gesamte Grabstätte insgesamt festgestellt und umgehend (einmalig) erhoben. Ersatzansprüche aus dem Nachlass des Verstorbenen können geltend gemacht werden.

- (3) Änderungen bei der laufenden Gebührenpflicht werden, soweit sich nichts anderes aus dieser Satzung oder aus der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf oder aus einer Vereinbarung mit dem Gebührenpflichtigen ergibt, jeweils ab dem folgenden Kalendervierteljahr berücksichtigt.

Entfallen die Gebühren laut dieser Satzung im Einzelfall nicht auf volle Jahre, werden sie für den entsprechenden Zeitraum anteilig bemessen und erhoben.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

Die zu zahlende Gebühr wird durch Bescheid der Samtgemeindeverwaltung festgesetzt und erhoben, wobei die Gebühr vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe oder nach Zustellung des Bescheides an die Samtgemeinde Kirchdorf zu zahlen ist.

Unter den Voraussetzungen nach § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, kann die Gebühr auch durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Ein etwaiger Forderungsausgleich unter den beisetzungs- und gebührenpflichtigen Personen im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung (§ 2 Abs. 2), bleibt diesen ausschließlich vorbehalten.

Die verpflichteten Personen nach der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung haben keinen Anspruch auf die Rückzahlung von gezahlten Beträgen im Sinne dieser Satzung, sofern die ergangenen Bescheide bestandskräftig geworden sind.

§ 5

Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren; Ratenzahlung

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen einer wirtschaftlichen Härte für den Schuldner, teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Der Gebührenschuldner muss die Voraussetzungen nach Satz 1 durch die Vorlage von Unterlagen nachweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann dem Schuldner auch eine Ratenzahlung eingeräumt werden. In diesem Fall hat der Schuldner ebenfalls seine eingeschränkte Zahlungsfähigkeit nach seiner wirtschaftlichen Lage durch die Vorlage von Unterlagen nachzuweisen. Kommt der Schuldner diesen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht vollständig nach, werden Anträge auf Stundung, Niederschlagung, Erlass und Ratenzahlung abgelehnt. Die Samtgemeindeverwaltung führt das Verfahren durch.

§ 6
Gebührentarif

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen nach der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf und für die weiteren Leistungen im Sinne dieser Friedhofssatzung, werden im Einzelnen die folgenden Gebühren festgesetzt und erhoben:

a) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.	Reihengrabstätte für 30 Jahre	je Grabstelle	100,00 €
2.	Rasenreihengrabstätte für 30 Jahre	je Grabstelle	100,00 €
3.	Wahlgrabstätte für 30 Jahre	je Grabstelle	120,00 €
3.1	für jedes Jahr der Verlängerung	je Grabstelle	4,00 €
4.	Urnenreihengrabstätte für 30 Jahre	je Grabstelle	100,00 €
5.	Rasenuarnenreihengrabstätte für 30 Jahre	je Grabstelle	100,00 €
6.	Urnenwahlgrabstätte für 30 Jahre	je Grabstelle	120,00 €
6.1	für jedes Jahr der Verlängerung	je Grabstelle	4,00 €
7.	Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab, Rasenreihengrab und Wahlgrab; Gebühr entsprechend Nr. 1 - 3.1		
8.	zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab und in einem Urnenwahlgrab; Gebühr entsprechend Nr. 3, 3.1, Nr. 6 und 6.1		

Jeweils sofort und einmalig fällig als Gesamtbetrag für die vollständigen Ruhe- und Nutzungszeiten sowie für die gesamte Grabstätte.

b) Friedhofsunterhaltungsgebühr

1.	Laufende Jahresgebühr pro Jahr je Grabstelle	6,00 €
----	--	--------

Die Gebühr wird im Voraus für ein Jahr erhoben. Sie ist jeweils zum 15.02. eines Jahres mit dem gesamten Jahresbetrag fällig. Die Gebührenpflicht erstreckt sich jeweils auf alle Grabstellen einer Grabstätte, bis zum Ende des Nutzungsrechtes und der Ruhezeiten. Sie wird ab dem 01.01.2016 laufend erhoben. Die Gebühr kann für die gesamte Grabstätte und für die gesamten Nutzungs- und Ruhezeiten durch eine einmalige Zahlung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 dieser Satzung abgelöst werden.

2. Einmalige Zahlung

Für die Pflege der Grabstätten gemäß § 19 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf bezogen auf die gesamte Grabstätte und bezogen auf den gesamten Zeitraum des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhezeiten in Verbindung mit § 3 Abs. 2 dieser Satzung (ab 01.07.2015):

Pro Jahr und Grabstelle	6,00 €
-------------------------	--------

Jeweils sofort und einmalig fällig als Gesamtbetrag für die vollständigen Ruhe- und Nutzungszeiten sowie für die gesamte Grabstätte.

3. Die Gebühren nach den Absätzen a und b werden nebeneinander festgesetzt und erhoben.

c) Einmalige Friedhofsnutzung

Für den Fall, dass die Friedhöfe im Rahmen von Bestattungen nur für Andachten, Trauergottesdiensten oder in anderer Form ohne Nutzung von Grabstätten in Anspruch genommen werden, beträgt die pauschale Gebühr jeweils:

100,00 €

d) Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen

1. Benutzung der Trauerhalle 250,00 €

2. Benutzung der Leichenkammer 50,00 €

Die Gebühren zu Nr. 1 und zu Nr. 2 werden nebeneinander erhoben.

3. Benutzung der Kapellen im Außenbereich 100,00 €

Die Gebühr zu Nr. 2 wird zusätzlich erhoben.

e) Besondere Leistungen

Für besondere Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich vorgesehen sind, werden die entsprechenden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben.

f) Die Gebühren nach den Absätzen c, d und e werden jeweils sofort und einmalig als Gesamtbeitrag für die entsprechenden Leistungen fällig.

§ 7

Ersatz von Kosten und Auslagen

Sofern die Samtgemeinde Kirchdorf an Stelle der dazu verpflichteten Person die entsprechenden Maßnahmen und Leistungen nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf durchführt, oder erbracht, oder in Auftrag gegeben hat, haben diese Personen die dadurch entstandenen Kosten in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu erstatten. Ebenso sind entstandene Auslagen der Samtgemeinde Kirchdorf in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen.

Zum Ersatz der Kosten und der Auslagen, sind die dazu verpflichteten Personen im Sinne der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf in Verbindung mit dieser Satzung verpflichtet. Der Ersatz der Kosten und Auslagen wird durch Leistungsbescheid festgestellt und erhoben. Kosten und Auslagen sind neben der Gebühr zusätzlich zu entrichten. Gebühren- und Leistungsbescheide können in einem Bescheid zusammengefasst werden. Im Übrigen findet diese Satzung auch für den Ersatz von Kosten und Auslagen Anwendung. Ansprüche aus dem Nachlass einer verstorbenen und beigesetzten Person können geltend gemacht werden.

§ 8

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.09.1997, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.10.2001, mit Ausnahme von § 6 b außer Kraft. Abweichend von Satz 1, gelten die Bestimmungen der Satzung vom 01.09.1997, in der Fassung vom 18.10.2001, zu § 6 b bis zum Ablauf des 31.12.2015.

Kirchdorf, den 12.05.2015
Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

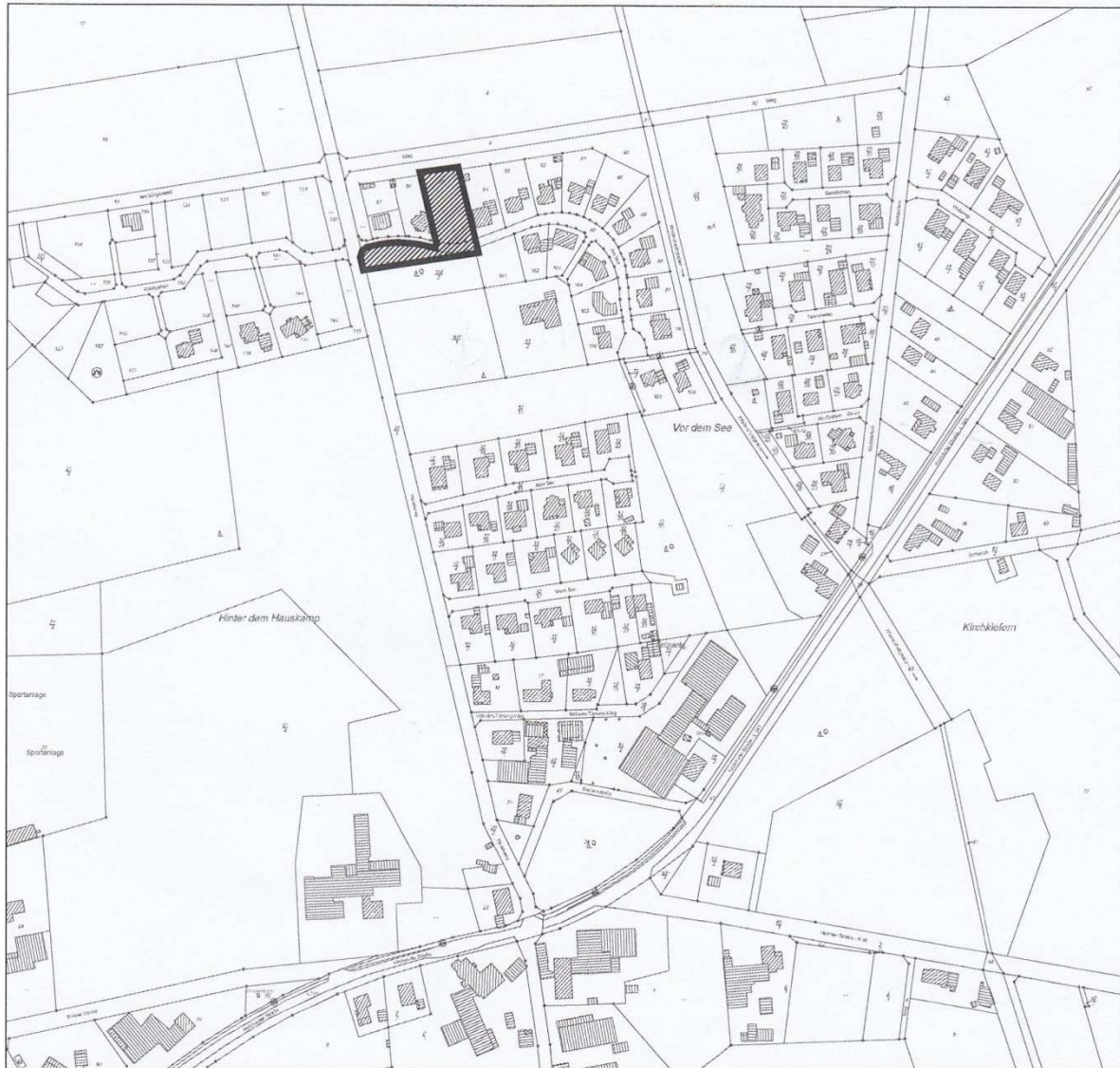
Gemeinde Bahrenborstel

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Bahrenborstel hat in seiner Sitzung am 05.05.2015 den Bebauungsplan Nr. 10 „Hauskamp - 5. Änderung“ als Satzung gem. § 10 BauGB und die Begründung gem. § 9 (8) BauGB beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Bebauungsplan Nr. 10 „Hauskamp - 5. Änderung“



Mit dieser Bekanntmachung tritt die vg. Bebauungsplanänderung in Kraft. Die Bebauungsplanänderung nebst Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Bahrenborstel, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch
Donnerstag
Freitag

08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
08.00 bis 12.00 Uhr

Hinweis:

- Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bahrenborstel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bahrenborstel, 12.05.2015
Gemeinde Bahrenborstel
Der Bürgermeister
Albers

Ev.-luth. Kirchenamt Wunstorf

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Borstel für den Friedhof in 27246 Borstel vom 25.02.2004

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Borstel in 27246 Borstel hat der Kirchenvorstand am 18.12.2014 folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 25.02.2004 beschlossen:

§ 6 Gebührentarif erhält folgende neue Fassung:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|--|----------|
| 1. Reihengrabstätte:
-für 30 Jahre-: | 266,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte:
a) für 30 Jahre- je Grabstelle-: | 354,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung-je Grabstelle-: | 11,80 € |
| 3. Urnenreihengrabstätte:
für 30 Jahre-je Grabstelle-: | 179,00 € |
| 4. Urnenwahlgrabstätte:
a) für 30 Jahre- je Grabstelle-: | 237,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung- je Grabstelle-: | 7,90 € |
| 5. Rasenreihengrabstätte für Urnen:
für 30 Jahre-je Grabstelle-: | 859,00 € |
| 6. Bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer belegten Wahlgrabstätte (gem. §11 Abs. 5 der Friedhofsordnung) wird eine Verlängerungsgebühr gem. § 6 Abs. I Ziff. 2.b) für die gesamte Grabstätte erhoben. | |

- #### II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:
- | | |
|---|---------|
| für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: | 23,00 € |
|---|---------|

